

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 23. 12. 2020

Nummer 57

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
Bek. 9. 12. 2020, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ und Gläubigeraufruf	1644	Bek. 14. 12. 2020, Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine	1660
C. Finanzministerium		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
RdErl. 9. 12. 2020, Richtlinie für die Haushaltsführung im Personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers)	1645	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
64100		Bek. 7. 12. 2020, Anerkennung der „Reimar-Hartge-Stiftung“	1662
RdErl. 10. 12. 2020, Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2021	1648	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
64000		Bek. 4. 12. 2020, Anerkennung der „Meinecke Foundation“	1662
RdErl. 14. 12. 2020, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte nach § 33 Abs. 4 NBhVO	1648	Bek. 8. 12. 2020, Anerkennung der „LaGAKG-Stiftung“	1662
20444		Bek. 11. 12. 2020, Anerkennung der „Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg (NLL)“	1662
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Erl. 16. 12. 2020, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen in Form von Darlehen zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	1650	Bek. 10. 12. 2020, Anerkennung der „Sport mit Herz-Stiftung“ – OSC-Stiftung für den Osnabrücker Nachwuchs –	1662
21132		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 15. 12. 2020, Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG	1663
F. Kultusministerium		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Vfg. 3. 12. 2020, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 243 im Zuge der Ortsumgehung Nüxei und Mackenrode auf dem Gebiet der Stadt Bad Sachsa im Landkreis Göttingen	1664
Erl. 15. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Digitalisierungsberatung für kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels	1650	Bek. 11. 12. 2020, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Hann. Münden Klinik	1666
77000		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
Gem. RdErl. 21. 12. 2020, Touristische Hinweisschilder in der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone von Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften	1653	AV 9. 12. 2020, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)	1667
92200		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Erl. 23. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in Niedersachsen (RL Gigantzausbau NI)	1655	AV 30. 11. 2020, Allgemeinverfügung Festlegung von Gebieten gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG i. V. m. § 153 Abs. 1 StrlSchV	1667
20500		Berichtigungen	1668
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Stellenausschreibungen	1668/1669
Erl. 8. 12. 2020, Gestüttdienst des Landes Niedersachsen; Qualifizierung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO	1656	Bekanntmachungen der Kommunen	
20411		VO 15. 12. 2020, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberer Gosebach“	1669
Erl. 23. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft	1657		
78620			
Bek. 23. 12. 2020, Gebiete nach § 13 a Abs. 4 DüV	1658		

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2020 —

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

B. Ministerium für Inneres und Sport**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Hells Angels MC Oder City“
und Gläubigeraufruf****Bek. d. MI v. 9. 12. 2020 — 12202 —**

Das Verbot des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 30. 5. 2013 gegen den Verein „Hells Angels MC Oder City“ und seine Teilorganisation „Oder City Kurmark“ wurde am 30. 5. 2013 im Bundesanzeiger (BAnz AT 03.07.2013 B2) bekannt gemacht.

Gegen die Verbotsverfügung wurde am 17. 6. 2013 Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg eingelegt. Mit Urteil vom 29. 9. 2020 — 1 A 3.13 — wurde die Verbotsverfügung des brandenburgischen Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 30. 5. 2013 insoweit aufgehoben, als sie die Teilorganisation „Oder City Kurmark“ betrifft, das Verbot des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ wurde bestätigt.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde, soweit der Verein „Hells Angels MC Oder City“ betroffen ist, vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg durch Urteil vom 29. 9. 2020 — 1 A 3.13 — abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde nicht eingelegt.

Die Verbotsverfügung im Hinblick auf den Verein „Hells Angels MC Oder City“ ist mit Ablauf des 18. 11. 2020 unanfechtbar geworden.

Der nunmehr durch vorgenanntes Urteil rechtskräftig gewordene verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend bekannt gegeben:

„Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Oder City“ (im Folgenden: „HAMC Oder City“) laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „HAMC Oder City“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „HAMC Oder City“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „HAMC Oder City“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den „HAMC Oder City“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehun-

gen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des „HAMC Oder City“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „HAMC Oder City“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „HAMC Oder City“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in den Nrn. 4, 5 und 6 genannten Einziehungen.“

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „Hells Angels MC Oder City“ werden nach § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 10. 2. 2021 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales, Referat 44, Henning-von-Tresckow-Straße 9—13, 14467 Potsdam, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit diese Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 10. 2. 2021 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

C. Finanzministerium**Richtlinie für die Haushaltsführung
im Personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers)****RdErl. d. MF v. 9. 12. 2020 — 12-04001/2220 —****— VORIS 64100 —**

- Bezug:** a) RdErl. v. 16. 11. 2018 (Nds. MBl. S.1466)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 5. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 298)
— VORIS 20442 —
c) RdErl. v. 10. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1825)
— VORIS 64100 —

1. Allgemeines

Der jährliche Haushaltsführungserlass enthält für den Bereich der Personalausgaben nur solche Regelungen, die von den in dieser Richtlinie aufgenommenen Grundsätzen abweichen und Maßnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres betreffen.

Grundlage für die Stellen- und Mittelbewirtschaftung bilden die Vorschriften der LHO in der jeweils geltenden Fassung — insbesondere § 17 Abs. 5 bis 7, die §§ 21 und 47 bis 51 —, die dazu ergangenen VV sowie die jährlichen HG mit den Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (Anlage zum HG).

2. Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise

2.1 Neue, im Haushaltsplan erstmals ausgebrachte Stellen, die nicht durch Beschlüsse des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (AfHuF) des LT vorab freigegeben worden sind, dürfen von dem Zeitpunkt an besetzt werden, der in den Erläuterungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen bestimmt ist, im Übrigen erst nach Maßgabe der Regelungen des § 34 LHO. Entsprechendes gilt für Stellenhebungen.

2.2 Soweit die Einstellung von Beschäftigten im Tarifbereich vorgesehen ist, deren Entgelt aus Titelgruppen (z. B. für Forschungsaufträge, Vorarbeits-, Planungs- und Baumaßnahmen) oder aus Beiträgen Dritter (z. B. des Bundes, anderer Länder, der VW-Stiftung) gezahlt werden soll, ist das beabsichtigte Beschäftigungsverhältnis im engen Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Aufgabe zu sehen. Handelt es sich dabei um befristete Maßnahmen, darf das zur Durchführung der Aufgabe notwendige Personal grundsätzlich nur auf Zeit, längstens für die Dauer der Maßnahme, eingestellt werden.

2.3 Neu ausgebrachte Stellen für freigestellte Personalratsmitglieder erhalten einen Haushaltsvermerk, wonach sie nur für Personalratstätigkeit verwendet werden dürfen. Sofern Stellen für teilfreigestellte Personalratsmitglieder ausgebracht werden, lautet der Haushaltsvermerk: „Die Stelle darf nur zu ... % besetzt und nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.“ Eine Stelle darf auch mit mehreren teilfreigestellten Personalratsmitgliedern besetzt werden, wenn diese mindestens zu jeweils 25 % freigestellt sind. Im Bedarfsfall kann durch Haushaltsvermerk die Besetzung mit Angehörigen verschiedener Laufbahngruppen zugelassen werden.

Durch das Ausbringen von neuen Stellen für freigestellte Personalratsmitglieder dürfen sich die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. Eine neue Stelle darf daher nur ausgebracht werden, wenn dafür eine andere Stelle im selben Einzelplan eingespart wird.

Erfordert die neue Stelle höhere Ausgaben als die einzuspargende (nach den jeweils geltenden Durchschnittssatztabellen), ist darüber hinaus der entstehende Mehrbedarf auf Dauer bei den Personalausgaben einzusparen.

2.4 Die übertarifliche Eingruppierung der Beschäftigten im Vorzimmerdienst ist arbeitsvertraglich auf die Dauer dieser Tätigkeit zu befristen, soweit nicht durch Erläuterungen, die durch Haushaltsvermerk für verbindlich erklärt wurden, etwas anderes bestimmt ist.

3. Ausnahmen von der Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise

3.1 Ausnahmen sind nur im Rahmen gesetzlicher Ermächtigungen zulässig. Eine solche Ermächtigung kann auch ein Haushaltsvermerk aussprechen.

3.2 Soweit nach Nummer 2 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen Stellen unterschiedlicher Wertigkeit in Anspruch genommen werden, dürfen diese nur in der niedrigsten Wertigkeit des Stellenbündels besetzt werden.

3.3 Nach Nummer 2 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen kann für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Landesbediensteten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden darf — auch wenn Bezüge vom Land während dieser Zeit weitergezahlt werden —, eine entsprechende nicht beamtete Ersatzkraft eingestellt werden. Das für die Ersatzkraft zu leistende Entgelt ist in den jeweiligen Fachkapiteln bei Titel 427 39 zu buchen, für entsprechende Zuschüsse im Bereich der Landesbetriebe bei Titel 682 39. Die Erstattungen der geleisteten Mutterschaftsgeldzuschüsse von den Krankenkassen werden zentral beim Titel 119 39 und für den Bereich der Landesbetriebe beim Titel 281 39 des Kapitels 13 02 vereinnahmt.

Landesbetriebe, deren Bezügezahlungen nicht das NLBV vornimmt, haben die Erstattungsbeträge selbständig an das Kapitel 13 02 Titel 281 39 abzuführen. Die Regelung der Nummer 5.9 der Haushaltsführungsrichtlinie (HFR — Bezugserslass zu c) findet analoge Anwendung.

Diese Regelung ist nicht für den Bereich der Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen, den Hochschulbereich sowie für Personal in Titelgruppen anzuwenden.

3.4 Zu Umsetzungen von Planstellen innerhalb desselben Einzelplans nach § 50 Abs. 2 LHO wird die Einwilligung des MF hiermit generell erteilt (bei der Einwilligung des MF im Haushaltsführungssystem — HFS — handelt es sich lediglich um ein technisches Erfordernis). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Regelung nicht allein deshalb angewandt werden darf, um hierdurch Beförderungen zu ermöglichen.

4. Personalkostenbudgetierung

4.1 Personalausgaben in Kapiteln, in denen ein Beschäftigungsvolumen (BV) und ein Budget im Haushaltsplan ausgewiesen sind, unterliegen der Personalkostenbudgetierung (PKB). Grundlage für die PKB ist das von der LReg in ihrer Sitzung am 6. 5. 1997 beschlossene „Gesamtkonzept zur Einführung der Personalkostenbudgetierung in der Landesverwaltung“ vom 28. 2. 1997.

4.2 Im BV sind alle Beschäftigungsverhältnisse eines Kapitels enthalten, die aus den Ansätzen für Dienstbezüge und Entgelte der Gruppen 422 und 428 sowie in Einzelfällen der Gruppe 429 finanziert werden, ohne Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie Auszubildende und ohne Titelgruppenpersonal sowie Personal in Landesbetrieben.

4.2.1 Die durch das BV für die jeweiligen Kapitel vorgegebene Beschäftigungszahl (in Vollzeiteinheiten) gilt als jahresdurchschnittlicher Richtwert.

4.2.2 Das BV kann sich im laufenden Haushaltsjahr u. a. verändern

- durch über- oder außerplanmäßige Erhöhung des Personalkostenbudgets,
- durch Umsetzungen gemäß § 50 LHO,
- durch Vollzug von kw-Vermerken sowie
- bei zulässiger kapitelübergreifender Verwendung von Stellen.

Entsprechende Veränderungen sind dem MF über die obersten Landesbehörden unverzüglich anzuzeigen.

4.2.3 Die Zuweisung des BV an die bewirtschaftenden Dienststellen richtet sich nach VV Nrn. 1.2 bis 1.8 zu § 34 LHO.

4.3 Die Stellen bilden die strukturelle Vorgabe für die Einstufungen in Besoldungsgruppen.

4.4 Die im Personalkostenbudget zur Verfügung stehenden Mittel bilden den Rahmen, innerhalb dessen das BV, die Stellen sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich bewirtschaftet werden können. Sofern Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, kann das BV entsprechend überschritten werden. Die Überschreitungen dürfen nicht zu Mehrausgaben in Folgejahren führen.

4.5 Bei der Abordnung von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern von anderen Dienstherren gilt in PKB-Bereichen das BV in entsprechender Höhe als gesperrt. Satz 1 gilt für die Abordnung von Beschäftigten von Arbeitgebern außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltung entsprechend. Die obersten Landesbehörden melden dem MF (Referat 12) bis zum 15. Januar des Folgejahres, in welcher Höhe diese Sperrungen im jeweiligen Jahr eingetreten sind. Ein entsprechender Mustervordruck wird zu gegebener Zeit übersandt.

5. Ausbringung von Leerstellen sowie Wiederbesetzung freier Stellen

5.1 Soweit nach Nummer 3 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen Leerstellen ausgebracht werden, sind diese bei der nächsten Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.

5.2 Werden Landesbedienstete auf Leerstellen geführt, so haben die personalbewirtschaftenden Dienststellen dafür Sorge zu tragen, dass bei Rückkehr der Leerstelleninhaberinnen oder Leerstelleninhaber entsprechende freie Stellen zur Verfügung stehen. Wenn nicht tarif- oder andere arbeitsrechtliche Gründe entgegenstehen, wird dies in der Regel dadurch zu erreichen sein, dass für die beurlaubten Landesbediensteten lediglich Aushilfskräfte eingestellt werden, deren Arbeitsverhältnisse bis zur Rückkehr der Leerstelleninhaberinnen oder Leerstelleninhaber zu befristen sind.

Sollte im Einzelfall bei Rückkehr einer Leerstelleninhaberin oder eines Leerstelleninhabers eine freie Stelle bei der früheren Dienststelle nicht zur Verfügung stehen, ist sie oder er grundsätzlich auf einer freien oder frei werdenden Stelle des gesamten Geschäftsbereichs der jeweiligen obersten Landesbehörde unterzubringen, wenn die Aufgaben dieser Stelle von ihr oder ihm aufgrund der Vor- oder Ausbildung oder der bisherigen Tätigkeit wahrgenommen werden können. Eine Versetzung soll jedoch nur vorgenommen werden, wenn diese der oder dem Bediensteten unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der familiären Verhältnisse und der örtlichen Gegebenheiten (zumutbare Verkehrsanbindung), zugemutet werden kann.

5.3 Werden vorübergehend Bezüge aus Leerstellen gezahlt (Nummer 3 Abs. 2 Satz 4 der Allgemeinen Bestimmungen), ist nachprüfbar festzuhalten, wie die hierdurch entstandenen Mehrausgaben eingespart worden sind.

In PKB-Bereichen darf das BV für die Zeit der Inanspruchnahme der Leerstelle in entsprechender Höhe überschritten werden.

5.4 Vor der Wiederbesetzung frei werdender Beschäftigungsmöglichkeiten ist nach einem strengen Maßstab zu prüfen, ob eine sachgerechte Erledigung der auf dem entsprechenden Dienstposten oder Arbeitsplatz anfallenden Aufgaben ohne Wiederbesetzung durch andere – z. B. organisatorische – Maßnahmen möglich ist. Nicht mehr zwingend notwendige Beschäftigungsmöglichkeiten sind einzusparen.

5.5 Nach Nummer 4 der Allgemeinen Bestimmungen dürfen aufgrund des § 21 BeamtStG freie oder frei werdende Planstellen der BesGr. A 15 und höher erst nach Unterrichtung des AfHuF des LT wiederbesetzt werden. In der seit 1. 4. 2009 geltenden Fassung des BeamtStG ist der Tatbestand, dass das Beamtenverhältnis durch Tod endet, nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Dies ist nach der Gesetzesbegründung „aber eine logische Rechtsfolge, die in anderen Regelungsmaterien geregelt

wird, wenn ein Tatbestandsmerkmal hieran anknüpft, z. B. das Versorgungsrecht.“ Auf eine rein deklaratorische Nennung wurde verzichtet. Insofern ist der AfHuF auch in Fällen, in denen eine Planstelle aus diesem Grund freigeworden ist, vor der beabsichtigten Wiederbesetzung zu unterrichten.

6. Umsetzung der Altersteilzeit (ATZ)

6.1 Umsetzung der ATZ im Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter

6.1.1 ATZ mit Beginn ab 1. 1. 2012

Grundlage der Regelungen ist das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. 11. 2011 (Nds. GVBl. S. 422). Damit wurden die Regelungen zur ATZ für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter neu gefasst.

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind von der Inanspruchnahme der Regelungen ausgenommen (§ 109 Abs. 5 NBG).

Die ATZ wird danach in Teilzeitbeschäftigung mit 60 % der bisherigen Arbeitszeit bewilligt. In PKB-Bereichen stehen die mit Beginn der ATZ im BV frei werdenden Anteile von Vollzeiteinheiten (bei Vollzeiteinheiten 0,40 Vollzeiteinheiten, bei Teilzeiteinheiten entsprechend anteilig), der Anteil der jeweiligen Planstelle sowie der Anteil am Personalkostenbudget für eine Nachbesetzung zur Verfügung. Nach Beendigung der ATZ können die bis dahin durch die Altersteilzeitnehmerin oder den Altersteilzeitnehmer belegten Anteile wieder verwendet werden. In Bereichen, die nicht der Personalkostenbudgetierung unterliegen, gilt dies entsprechend.

Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen ist bei abweichenden Arbeitszeiten gemäß § 9 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule entsprechend zu verfahren.

Der ATZ-Zuschlag gemäß § 16 NBesG ist aus den jeweiligen Personalkostenbudgets zu zahlen.

6.1.2 Besondere Regelungen für die ATZ der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Mit dem Gesetz zur Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 474) wurde die ab dem 1. 1. 2012 geltende Neuregelung der ATZ erweitert. Danach kann für den Bereich der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ATZ bereits ab der Vollendung des 55. Lebensjahres und darüber hinaus auch im sog. Blockmodell bewilligt werden.

Für ATZ, die im Blockmodell bewilligt wird, gilt daher abweichend von Nummer 6.1.1 Folgendes:

Für die gesamte Dauer der ATZ gelten die Planstelle und das BV mit einem Anteil von 60 % als besetzt. In Fällen von Teilzeitbeschäftigung vermindert sich der als besetzt geltende Anteil der Planstelle und des BV entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit. Für die Dauer der Arbeitsphase, die 60 % der Gesamtdauer der ATZ umfasst und während der 100 % der bisherigen Arbeitsleistung zu erbringen ist, sind 40 % der Planstelle, des BV sowie des Personalkostenbudgets gesperrt. Die Höhe der gesperrten Budgetanteile wird nach den vom MF für die Aufstellung des laufenden Haushaltsplans ermittelten Durchschnittssätzen berechnet. Bei Teilzeitkräften verringert sich der gesperrte Budgetanteil entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit. Im Bedarfsfall können die gesperrten Anteile durch das MF zur Besetzung freigegeben werden. Mit Beginn der Freistellungsphase stehen die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gesperrten Anteile der Planstelle, des BV und des Personalkostenbudgets für eine Wiederbesetzung zur Verfügung.

Sollte sich durch die Einstellung von Ersatzkräften ein Mehrbedarf ergeben, ist dieser bei der Aufstellung der jeweiligen Haushaltspläne anzumelden.

Für die Umsetzung und Durchführung der ATZ im Lehrkräftebereich sind – soweit der Einzelplan 07 betroffen ist – das MK und für Lehrkräfte am Landesbildungszentrum für Blinde sowie an den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte das MS zuständig. Hierzu ist eine detaillierte Übersicht über die Inanspruchnahme der ATZ vorzuhalten, die kurzfristig abrufbar sein muss.

6.2 Landesbetriebe

Bei Landesbetrieben gelten die in Nummer 6.1.1 genannten Regelungen entsprechend.

7. Sonstiges im Stellenbereich

7.1 Als entbehrlich i. S. des § 48 LHO sind u. a. grundsätzlich Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber anzusehen, deren Stellen im Stellenplan mit kw-Vermerk ohne zeitliche oder sachliche Einschränkung ausgebracht sind.

7.2 Gemäß Beschl. der LReg vom 5. 5. 1992 ist von der in § 49 Abs. 2 Satz 2 LHO gegebenen Möglichkeit, Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter rückwirkend bis zu drei Monaten in eine Planstelle einzuweisen, weiterhin kein Gebrauch zu machen. Das gilt grundsätzlich auch in Fällen von Konkurrentenklagen, es sei denn, die mögliche Beförderung einer Beamtin oder eines Beamten hat sich mehr als drei Monate verzögert.

7.3 Berufungen in ein Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 5 NBG sind im beamtenrechtlichen Sinne weder eine Beförderung noch eine der Beförderung gleichstehende Amtsübertragung. Es wird vielmehr neben dem bisherigen Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ein (besonderes) Probebeamtenverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Besoldung aus dem Probebeamtenverhältnis entsteht erst mit Wirksamwerden der Ernennung. Die in § 49 Abs. 2 Satz 1 LHO geregelten Voraussetzungen für eine rückwirkende Einweisung liegen in diesen Fällen nicht vor.

7.4 Wird bei Teilzeitbeschäftigung für einen Teil des Bewilligungszeitraumes gemäß § 8 a Nds. ArbZVO die Arbeitszeit erhöht, ist darauf zu achten, dass die spätere volle Freistellung vom Dienst nicht zu einer zusätzlichen Belastung für den Landeshaushalt führt.

7.5 Wenn eine Stelle nach Nummer 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen ausgebracht ist, sind die Bezüge beim Titel 422 17 zu buchen. Die Bezüge für zugewiesene Beschäftigte im Tarifbereich werden beim Titel 428 17 gebucht.

8. Mittelbewirtschaftung

8.1 Soweit besoldungsrechtliche Vorschriften hinsichtlich der Zulagenhöhe auf Regelungen im Haushaltsplan verweisen oder die Zahl der Zulagenstellen durch den Haushaltsplan begrenzt worden ist, dürfen Ausgaben für Stellenzulagen nur in der im Haushaltsplan genannten Höhe geleistet oder entsprechende Funktionsämter nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorhandenen Zulagenstellen übertragen werden.

8.2 Aufwandsentschädigungen dürfen nur in der jeweiligen im Haushaltsplan festgelegten Höhe geleistet werden. Für die Steuerfreiheit ist daneben die Einwilligung der LReg durch besonderen Kabinettsbeschluss erforderlich.

8.3 Aus den veranschlagten Entgelten für Beschäftigte im Tarifbereich dürfen auch tarifvertraglich vereinbarte Zulagen sowie die Zulagen an Beschäftigte im Tarifbereich, die durch die Übertragung beamtenrechtlicher Vorschriften begründet sind, geleistet werden.

8.4 Bei Beschäftigten im Tarifbereich in Titelgruppen müssen auf tarifvertragliche Regelung zurückzuführende höhere Entgelte aus den in der Titelgruppe veranschlagten Ausgaben mit bestritten werden.

Eine Einsparung ist deshalb innerhalb der Titelgruppe herbeizuführen. Sollte die Summe der in der Titelgruppe veranschlagten Ausgaben nicht ausreichen, können mit Einwilligung des MF gemäß § 37 Abs. 1 LHO überplanmäßige Ausgaben bewilligt werden.

8.5 Soweit nach Umwandlung eines Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses in ein solches anderer Art die Bezüge bei einem anderen Titel als bisher zu buchen sind und diese Maßnahme erst nach dem Ersten eines Monats wirksam wird, sind

die Bezüge bei der neuen Buchungsstelle aus Vereinfachungsgründen erst vom Ersten des folgenden Monats an nachzuweisen.

9. Abfindungen bei Versetzungen mit gleichzeitigem Dienstherrnwechsel sowie Versorgungszuschläge bei Abordnungen von und zu anderen Dienstherrn

9.1 Mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wurde die Verteilung der Versorgungsansprüche zwischen den einzelnen Dienstherrn bei Versetzungen mit gleichzeitigem Dienstherrnwechsel durch den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (siehe Bezugserlass zu b) neu geregelt. Hierzu ergehen die folgenden haushaltswirtschaftlichen Regelungen:

— Ist das Land Niedersachsen aufnehmender Dienstherr, so ist die Abfindung nach § 4 des Staatsvertrages im Kapitel 13 50 – Titelgruppe 61 – zu vereinnahmen.

— Ist das Land Niedersachsen abgebender Dienstherr, so ist die Abfindung nach § 4 des Staatsvertrages aus dem Kapitel 13 50 – Titelgruppe 65 – zu zahlen.

9.2 Bezüglich Annahme und Zahlbarmachung der Versorgungszuschläge gilt Folgendes:

— Bei Abordnungen an andere Dienstherrn werden die Versorgungszuschläge im Kapitel 13 50 bei dem entsprechenden Titel der Titelgruppe 61, die zu erstattenden Dienstbezüge bei der jeweiligen Buchungsstelle für Bezügezahlungen durch Absetzung von der Ausgabe vereinnahmt.

— Bei Abordnungen von anderen Dienstherrn werden die Versorgungszuschläge aus dem jeweiligen Titel der Titelgruppe 65 des Kapitels 13 50, die zu erstattenden Dienstbezüge aus der jeweiligen Buchungsstelle für Bezügezahlungen gezahlt.

9.3 Die in den Nummern 9.1 und 9.2 genannten Regelungen gelten für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter

— bei anderen Dienstherrn, sofern das Land sich zur Übernahme der Versorgungsleistungen verpflichtet hat,

— bei Beurlaubungen sowohl unter Fortzahlung als auch unter Wegfall der Dienstbezüge, soweit ein Versorgungszuschlag gezahlt wird,

entsprechend.

10. Familienpflegezeit

In Bereichen mit PKB wird für Beschäftigte, die Familienpflegezeit nach dem FPFZG in Anspruch nehmen, Folgendes geregelt:

Für die Dauer der Familienpflegezeit wird das BV nur mit 50 % des bisherigen Beschäftigungsumfangs der oder des Beschäftigten ausgewiesen. Das Personalkostenbudget wird mit 75 % in Anspruch genommen.

Für die Dauer der Pflegephase stehen die freien 50 % des bisherigen Beschäftigungsumfangs für eine Ersatzkraft zur Verfügung. Hieraus resultierende Budgetüberschreitungen sind zugelassen.

Für die Dauer der Nachpflegephase wird das BV in Höhe von 50 % des zum Beginn der Familienpflegezeit maßgeblichen Beschäftigungsumfangs gesperrt. In dieser Zeit ist darüber hinaus ein Anteil von 25 % des zum Beginn der Familienpflegezeit maßgeblichen Anteils am Personalkostenbudget gesperrt.

In Bereichen, die nicht der PKB unterliegen, ist entsprechend zu verfahren.

11. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1645

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2021**RdErl. d. MF v. 10. 12. 2020 — 17-040 32-01/2021 —****— VORIS 64000 —**

Bezug: a) RdErl. v. 10. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1825)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 9. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1645)
— VORIS 64100 —

1. Allgemeines

Die Haushaltsführung richtet sich nach der LHO, den VV zur LHO, dem HG 2021, der Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR — Bezugserrlass zu a), der Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers — Bezugserrlass zu b) sowie den folgenden Anordnungen.

2. Allgemeine Einwilligung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben

Ergänzend zu Nummer 10.3 des Bezugserrlasses zu a wird unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO

- für Ausgaben bei Titel 698 11 in den Kapiteln 1116 bis 1121 (Entschädigungen an Beschuldigte in Strafsachen) sowie
- für Ausgaben bei Titeln der Gruppe 698 für Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen an Dritte bis zur Höhe von 5 000 EUR je Schadensfall

die Einwilligung erteilt, überplanmäßige Ausgaben zu leisten.

Die entsprechenden Mittel sind von den obersten Landesbehörden im Haushaltsführungssystem (HFS) zu erfassen, sodass sie mit eingeschalteter Mittelkontrolle bewirtschaftet werden. Von Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans kann abgesehen werden. Die Einsparung wird über den Gesamthaushalt (Haushaltsstelle: 1301 — 000 00) erbracht.

3. Liquiditätsplanung der Landesbetriebe

Ergänzend zu Nummer 6.7 des Bezugserrlasses zu a haben die Landesbetriebe für die Liquiditätssteuerung des Landes der LHK täglich bis 15.00 Uhr den Betrag zu melden, der am nächsten Banktag voraussichtlich ihrem Girokonto (Hauptgirokonto) als Kassenbestandsverstärkung gutgeschrieben oder als Guthabenabführung belastet wird, sofern dieser 70 000 EUR oder mehr beträgt.

Die Meldung ist als E-Mail mit dem Betreff „Meldung KBV/ABL“ an die E-Mail-Adresse LHK-Liquiditätsplanung@mf.niedersachsen.de zu senden. Inhaltlich sind im Nachrichtentext anzugeben, welches Konto der LHK betroffen ist (NORD/LB, Bundesbank oder Postbank), der Betrag, das Datum der Wertstellung, ob der Betrag der LHK gutgeschrieben oder belastet wird sowie eine Absendesignatur.

Sofern Zahlungen innerhalb des Landes getätigt werden (z. B. an das MWK oder das NLBV, VV Nr. 1.8.9 zu § 26 LHO), ist der Zahlungsempfänger ebenfalls mit der Höhe des Betrages anzugeben. Fehlerhafte Meldungen sind unverzüglich zu korrigieren.

Für die Meldung soll folgendes Muster verwendet werden:

„Dem Konto der Nds. Landeshauptkasse wird mit Wert (Tag der Wertstellung) ein Betrag von EUR belastet/gutgeschrieben, ggf. davon EUR an ‚Name der Landesdienststelle‘.

(Absendesignatur)“.

4. Haushaltsmittelverteilung für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 34 LHO

Die Haushaltsmittelverteilung auf die Ressortebene (Mittel bewirtschaftende Stelle [MbSt] „000010“) erfolgt bis voraussichtlich Ende der zweiten Kalenderwoche 2021. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mittelzuweisungen nach § 34 LHO an die nachgeordneten Behörden rechtzeitig erfolgen. Die Mittelkontrolle wird gemäß Nummer 7.2 des Bezugserrlasses zu a zum 1. 4. 2021 aktiv geschaltet.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1648

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung
sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte
nach § 33 Abs. 4 NBhVO**

RdErl. d. MF v. 14. 12. 2020 — VD3-03540/01/033 —**— VORIS 20444 —**

Bezug: RdErl. v. 20. 12. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 81)
— VORIS 20444 —

Ab dem 1. 1. 2021 beträgt die Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 SGB IV), die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Krankenversicherungsunternehmen mit Pflegepflichtversicherung zur Rentenversicherung für Pflegepersonen nach § 166 Abs. 1 SGB VI ist, für die alten Bundesländer **3 290,00 EUR** monatlich (bisher 3 185,00 EUR) und für die neuen Bundesländer **3 115,00 EUR** monatlich (bisher 3 010,00 EUR).

Die ab dem 1. 1. 2021 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

Pflegegrad der oder des Pflegebedürftigen	bezogene Leistung „häusliche Pflegehilfe“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2021 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	18,90	621,81	588,74	115,66	109,50
3	30,10	990,29	937,62	184,19	174,40

Pflegegrad der oder des Pflegebedürftigen	bezogene Leistung „häusliche Pflegehilfe“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2021 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
4	49,00	1 612,10	1 526,35	299,85	283,90
5	70,00	2 303,00	2 180,50	428,36	405,57

Pflegegrad der oder des Pflegebedürftigen	bezogene Leistung „Pauschalbeihilfe“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2021 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	27,00	888,30	841,05	165,22	156,44
3	43,00	1 414,70	1 339,45	263,13	249,14
4	70,00	2 303,00	2 180,50	428,36	405,57
5	100,00	3 290,00	3 115,00	611,94	579,39

Pflegegrad der oder des Pflegebedürftigen	bezogene Leistung „Kombinationsleistung“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2021 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	22,95	755,06	714,89	140,44	132,97
3	36,55	1 202,50	1 138,53	223,66	211,77
4	59,50	1 957,55	1 853,43	364,10	344,74
5	85,00	2 796,50	2 647,75	520,15	492,48

Die für Besitzstandsfälle ab dem 1. 1. 2021 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

Stufe der Pflegebedürftigkeit der oder des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich in Stunden	Bemessungsgrundlage			Beitrag bei einem Beitragssatz von 18,6 % in EUR	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2021 in EUR		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder		
schwerst- pflegebedürftig (Pflegestufe III)	28	80	2 632,00	2 492,00	489,55	463,51
	21	60	1 974,00	1 869,00	367,16	347,63
	14	40	1 316,00	1 246,00	244,78	231,76
schwer- pflegebedürftig (Pflegestufe II)	21	53,3333	1 754,67	1 661,33	326,37	309,01
	14	35,5555	1 169,78	1 107,55	217,58	206,00
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14	26,6667	877,33	830,67	163,18	154,50

Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegekraft bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2020 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflege Tätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor **1,032967033** und in den neuen Ländern mit dem Faktor **1,034883721** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderung des Rentenversicherungsbeitrages im Verhältnis zum Vorjahr wider.

Die Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Jahr 2021 ist durch die Deutsche Rentenversicherung Bund wie folgt festgelegt worden:

— **52,476 %** an den für den Sitz der Festsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und

— **47,524 %** an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die ab dem 1. 1. 2021 gültigen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

monatlicher Beitrag 2021 in EUR	
alte Länder	neue Länder
39,48	37,38

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
in Form von Darlehen zur Unterstützung
von gemeinnützigen Organisationen zur Bewältigung
der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie**

Erl. d. MS v. 16. 12. 2020 — 306-51 779 —

— VORIS 21132 —

Bezug: Erl. v. 11. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1275)
— VORIS 21132 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 23. 12. 2020 wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.2 dritter Spiegelstrich wird das Wort „zuletzt“ gestrichen und die Worte „Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1)“ werden durch die Worte „Dritten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 23. 11. 2020 (BAnz AT 03.12.2020 B2)“ ersetzt.
2. In Nummer 4.3 werden nach der Jahreszahl „2019“ die Worte „sowie — soweit vorhanden — vorläufige Zahlen des Geschäftsjahres 2020“ eingefügt.

3. Nummer 5.11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch die Angabe „zum 30. 6. 2021“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 5 wird der folgende Satz angefügt:
„Beihilfen, die auf der Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt und spätestens bis zum Mittelabruf teilweise oder vollständig zurückgezahlt wurden oder auf die teilweise oder vollständig verzichtet wurde, fließen bei der Gewährung neuer Beihilfen, die ebenfalls auf der Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt werden sollen, in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.“
4. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „30. 6. 2021“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1650

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Digitalisierungsberatung
für kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels**

Erl. d. MW v. 15. 12. 2020 — 22-3210/0001 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

Während des coronabedingten Lockdowns gab es für den rein stationären Einzelhandel ohne die Möglichkeit des Online-Verkaufs der Ware und einer entsprechenden Online-Vermarktung keine Absatzmöglichkeit. Auch nach der Aufhebung der Schließungsverfügungen meiden viele Konsumentinnen und Konsumenten den stationären Einzelhandel, was den Trend zum Einkauf über digitale Kanäle beschleunigt. Zudem ist der Einsatz digitaler Technologien, um die veränderten Anforderungen, wie beispielsweise Abstands- und Hygienevorschriften, umzusetzen, unumgänglich. Durch die Beratungsförderung zur Digitalisierung sollen die Einzelhandelsunternehmen in die Lage versetzt werden, sich durch die Umsetzung nachhaltiger Digitalisierungsstrategien und -maßnahmen den geänderten Anforderungen des Marktes zu stellen. Nur durch nachhaltige Geschäftskonzepte, die digitale

Lösungen mit einbeziehen, ist der stationäre Einzelhandel in der Lage, die Folgen der Corona-Krise abzufedern, sich grundsätzlich und für vergleichbare Lagen zukunfts- und wettbewerbsfähig aufzustellen und insgesamt eine Steigerung der Attraktivität zu erreichen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung stellt für die Begünstigten eine Beihilfe dar, die nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), im Folgenden: De-minimis-Verordnung, abgewickelt wird.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die individuelle und passgenaue fachliche Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen des Einzelhan-

dels in Digitalisierungsfragen durch autorisierte Beratungsunternehmen.

Zu einer fachlichen Beratung gehören zwingend folgende Inhalte:

- eine am Beratungsauftrag orientierte Analyse der Situation des Einzelhandelsunternehmens und der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Unternehmenstätigkeit (Standortbestimmung),
- eine Benennung des durch die COVID-19-Pandemie deutlich gewordenen Beratungsbedarfs (Potenzialanalyse) und
- eine darauf aufbauende individuelle Handlungsempfehlung mit einer Anleitung zur Umsetzung in der betrieblichen Praxis (Handlungsempfehlungen).

3. Zuwendungsempfänger und Begünstigte

3.1 Zuwendungsempfänger

3.1.1 Zuwendungsempfänger sind durch den Projektträger, der mit dieser Aufgabe vom MW beauftragt wurde, autorisierte Beratungsunternehmen. Die Feststellung der Eignung und Autorisierung erfolgt auf Antrag durch den Projektträger anhand der in der **Anlage** festgelegten Kriterien.

3.1.2 Das Beratungsunternehmen ist nicht Begünstigter der De-minimis-Förderung, sondern beantragt für das jeweilige förderbegünstigte Einzelhandelsunternehmen die diesem zustehende De-minimis-Förderung.

3.2 Begünstigte

3.2.1 Begünstigte sind vor dem 1. 3. 2020 gegründete kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels, die ihren Sitz und mindestens ein stationäres Einzelhandelsgeschäft in Niedersachsen haben. Pro Einzelhandelsunternehmen kann unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten nur ein Antrag gestellt werden.

3.2.2 Als kleine und mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und entweder einem Vorjahresumsatz von höchstens 50 Mio EUR oder einer Vorjahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio EUR. Es gelten die Kriterien der Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

3.2.3 Als Einzelhandelsunternehmen i. S. dieser Richtlinie gilt ein Unternehmen, das Waren an Verbraucherinnen und Verbraucher (Endkundinnen und Endkunden) veräußert. Waren sind bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sind.

3.2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die bereits vor dem 1. 3. 2020 in Schwierigkeiten waren. Für die Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten sind die Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten maßgeblich (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. Juni 2014 S. 1).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Leistungen sind in einem Vertrag zwischen dem begünstigten Einzelhandelsunternehmen und dem Beratungsunternehmen festzulegen (Beratungsvertrag). Der zwischen dem Beratungsunternehmen und dem Einzelhandelsunternehmen geschlossene Beratungsvertrag wird erst wirksam, wenn dem Beratungsunternehmen der Zuwendungsbescheid der Bewilligungsstelle vorliegt. Für den Abschluss des Vertrages sind die vorgeschriebenen Vertragsmuster in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden. Als Anlage zum Vertrag ist eine Vorhabenbeschreibung beizufügen, die die geplante Leistung des Beratungsunternehmens und das Ziel der Beratung beschreiben.

4.2 Das Einzelhandelsunternehmen erklärt im Beratungsvertrag seine Einstufung gemäß den Grundsätzen nach Nummer 3.2 und dass Anwendungsbereich und Höchstgrenze nach der De-minimis-Verordnung eingehalten werden und legt eine De-minimis-Erklärung vor.

Mit der Vorlage dieser Erklärungen gilt der Nachweis zur Berechtigung der Teilnahme an dem Förderprogramm zunächst als erbracht. Dem Beratungsunternehmen obliegt die Prüfung, ob die vom Einzelhandelsunternehmen abgegebenen Erklärungen den Tatsachen entsprechen.

4.3 Die Beratung ist ausschließlich als Einzelberatung durchzuführen.

4.4 Über die Beratungsleistung ist vom Beratungsunternehmen ein Bericht in Textform anzufertigen, der dem Einzelhandelsunternehmen im Anschluss an die Beratung zur Verfügung gestellt wird.

4.5 Die vertragsgemäße Erbringung der Leistung ist von dem Einzelhandelsunternehmen auf dem Verwendungsnachweis schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die Auszahlung an das Beratungsunternehmen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt 100 % der förderfähigen Beratungskosten bis zu einem Betrag von 2 500 EUR (Höchstbetrag).

5.3 Zu den förderfähigen Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch die Reisekosten, die in Zusammenhang mit der durchgeführten Beratung stehen.

5.4 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5 Ein im Rahmen dieses Förderprogramms begünstigtes Einzelhandelsunternehmen kann die Beratungsförderung nur einmalig in Anspruch nehmen.

5.6 Für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf ein nicht rückzahlbarer Zuschuss aus anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Haushaltsmitteln des Landes Niedersachsen, des Bundes, der EU oder eines sonstigen Dritten nicht in Anspruch genommen werden (Verbot der Doppelförderung).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Erforderliche Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P (wie z. B. Nummern 6.2 und 7.9) sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Ein Zwischennachweis gemäß Nummer 6.1 ANBest-P ist nicht zu führen.

6.3 Der LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der in den Bescheiden festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere förderrelevante Sachverhalte durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen und Auskünfte einzuholen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger und der Begünstigte sind damit einverstanden, dass ein vom Land mit der Nachverfolgung und Qualitätssicherung beauftragter Projektträger sie während und nach der Digitalisierungsberatung kontaktiert und sie ihm projektbezogene Informationen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus erklären sich der Zuwendungsempfänger und der Begünstigte damit einverstanden, dass die Bewilligungsstelle dem beauftragten Projektträger zu den o. g. Zwecken projektbezogene Informationen zur Verfügung stellt. Der Projektträger ist verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln, ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und nach Auslaufen dieses Förderprogramms zu vernichten.

6.5 Der Zuwendungsempfänger sowie der Begünstigte sind verpflichtet, die von dem mit der Nachverfolgung und Qualitätssicherung beauftragten Projektträger zur Verfügung gestellten Feedback-Fragebögen zur Dokumentation von Praxisbeispielen oder zu Erhebung von Informationen zur Qualitätssicherung auszufüllen.

6.6 Die Gesamtverantwortung für das jeweilige Projekt verbleibt beim Beratungsunternehmen. Ihm obliegt als Zuwendungsempfänger die verwaltungsseitige Abwicklung des Projekts.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover. Sie stellt die De-minimis-Bescheinigung aus und übersendet sie an den Zuwendungsempfänger zur Weiterleitung an das zu beratende Einzelhandelsunternehmen.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke in ihrem Kundenportal unter www.nbank.de bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Antragstellung und die Einreichung der erforderlichen Nachweise (Beratungsvertrag mit Anlage, De-minimis-Erklärung des zu beratenden Einzelhandelsunternehmens) erfolgen online über das Kundenportal der Bewilligungsstelle.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation gel-

tenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Nach der elektronischen Übermittlung des Förderantrags muss der Förderantrag innerhalb von vier Wochen unterzeichnet auf dem Postweg bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein. Andernfalls gilt der Förderantrag als nicht gestellt.

7.7 Das Beratungsunternehmen hat vor Beginn der Beratung einen Antrag auf Zuwendung bei der Bewilligungsstelle zu stellen und den Zuwendungsbescheid abzuwarten. Das Beratungsunternehmen leitet die De-minimis-Bescheinigung an das zu beratende Einzelhandelsunternehmen weiter. Vor Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Beratung nicht begonnen werden. Die Bewilligungsstelle darf Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligen, die noch nicht begonnen worden sind.

7.8 Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel wählt die Bewilligungsstelle die Anträge nach Eingang aus.

7.9 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

7.10 Antragstellungen sind bis zum 28. 2. 2022 möglich. Der Bewilligungszeitraum endet am 30. 6. 2022.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

Anlage

Kriterien für die Autorisierung von Beratungsunternehmen

Einen Antrag auf Autorisierung als Beratungsunternehmen können rechtlich selbständige Unternehmen stellen, die folgende Anforderungen erfüllen:

Rubrik	Qualitätskriterien	Indikatoren	Skala (keine = 0, vereinzelt = 1, regelmäßig = 2)	Erreichte Punktzahl*)
Fachliches	Das Beratungsunternehmen verfügt über fachliche Expertise	Schaffung digitaler Absatzkanäle		mindestens 10 Punkte
		Aufbau von zukunftsfähigen, nutzerzentrierten Internetauftritten (Responsive, mobile first etc.)		
		Einführung innovativer Bezahl- und/oder Kassensysteme.		
		Implementierung digitaler Kundenbindungsinstrumente (z. B. Gutscheine oder Partnerprogramme)		
		Aufbau von Online-Marktplätzen o. ä. digitalen Plattformen; Beratung zum Vertrieb über Online-Marktplätze		
		Einführung/Ausbau von (Online-) Marketing-Aktivitäten und Erhöhung der digitalen Sichtbarkeit		
		Suchmaschinenoptimierung (Search-Engine-Optimization [SEO])		
		Aufbau von Social-Media-Kanälen und Content-Konzepten, Social Media-Marketing-Aktivitäten		
		Steigerung der Attraktivität durch Implementierung digitaler Lösungen		
	Das Beratungsunternehmen verfügt über fachliche Expertise speziell im Corona-Kontext	Implementierung digital gestützter Hygienekonzepte (z. B. digitale Maßnahmen zur Kontrolle der zulässigen Besucherzahl im Geschäft oder digital kontaktarme Ausliefer- und Abhol-lösungen, Terminmanagement)		

Rubrik	Qualitätskriterien	Indikatoren	Skala (keine = 0, vereinzelt = 1, regelmäßig = 2)	Erreichte Punktzahl*)
Organisatorisches	Das Beratungsunternehmen verfügt über einen klaren Bezug zur kleinstbetrieblichen Beratungsklientel	Erfahrung in der Zusammenarbeit mit der Zielgruppe des Förderprogramms		mindestens 2 Punkte
		Erfahrung in der Realisierung von Beratungsprojekten für Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern		
Nachhaltigkeit	Das Beratungsunternehmen verfügt über Expertise in weiteren Förderrichtlinien	Tiefere Kenntnisse und Erfahrungen in der Empfehlung weiterer Förderprogramme		mindestens 3 Punkte
	Das Beratungsunternehmen verfügt über ein breites Lösungsportfolio	Kenntnisse und Erfahrungen in unterschiedlichen Digitalisierungslösungen und Beratung nicht vorrangig zu einer (provisionsbasierten) Produktfamilie		
		Beratungsansatz basierend auf kundenspezifischem Bedarf		
Wirtschaftliche Stabilität	Das Beratungsunternehmen verfügt über ein wirtschaftlich stabiles Beratungsgeschäft	Durchgängig wirtschaftliche Stabilität in den vergangenen		mindestens 2 Punkte
Marktgerechte Vergütung	Das Beratungsunternehmen berät zu einem marktüblichen Preis	Berechnung eines gemessen an den Marktgegebenheiten angebrachten Beratungshonorars		mindestens 2 Punkte

*) Es muss in allen fünf Rubriken die jeweils genannte Mindestpunktzahl erreicht werden, um als Beratungsunternehmen autorisiert zu werden.

Touristische Hinweisschilder in der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone von Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften

**Gem. RdErl. d. MW, d. MI, d. ML u. d. MU v. 21. 12. 2020
— 43.2-31024/0002 —**

— VORIS 92200 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 20. 12. 2013 (Nds. MBl. S. 36), geändert durch Gem. RdErl. v. 4. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1483)
— VORIS 92200 —

Bei der Werbung im Umfeld von Straßen können private Interessen und öffentliche Belange miteinander im Konflikt stehen.

In Niedersachsen bildet der Tourismus einen wesentlichen Wirtschaftszweig. Ein wichtiger Faktor hierfür ist eine noch weitgehend unzerstörte Landschaft. Dazu gehört auch, dass das Landschaftsbild nicht durch eine Vielzahl von Werbeanlagen verstellt oder beeinträchtigt wird.

Es gibt daneben ein berechtigtes Interesse insbesondere touristisch ausgerichteter Betriebe, für ihr Angebot zu werben.

1. Rechtslage im Baurecht und Straßenrecht

1.1 Werbeanlagen gelten nach der Definition der NBauO und des FStrG als bauliche Anlagen oder sind ihnen weitgehend gleichgestellt.

1.2 Bei Werbeanlagen im Bereich von Autobahnen und Bundesstraßen sind außerhalb von Ortsdurchfahrten zusätzlich die Vorschriften des § 9 FStrG über die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zu beachten:

- Die Anbauverbotszone beträgt 40 m bei Autobahnen und 20 m bei Bundesstraßen.
- Die Anbaubeschränkungszone beträgt 100 m bei Autobahnen und 40 m bei Bundesstraßen.

Maßgeblich ist für beide Fälle der äußere Fahrbahnrand.

1.3 Werbeanlagen dürfen nicht erheblich belästigen. Sie sind im Außenbereich grundsätzlich unzulässig und dürfen weder erheblich in den Außenbereich hineinwirken noch die Sicherheit des Verkehrs gefährden (§ 50 Abs. 2 und 3 NBauO, § 33 Abs. 1 StVO). Der Zweck einer Werbeanlage besteht in al-

ler Regel darin, auf etwas aufmerksam zu machen. Deshalb ist wegen des damit verbundenen Ablenkungseffekts für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung eine nachteilige Auswirkung auf die Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht auszuschließen.

1.4 Nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 NBauO sind Werbeanlagen im Außenbereich an der Stätte der Leistung zulässig. Stätte der Leistung ist dort, wo eine Ware oder Dienstleistung, für die erworben wird, hergestellt, erbracht, angeboten, gelagert oder verwaltet wird. Soweit Betriebs- oder Verkaufsstellen direkt an einer Straße liegen, ist es ihnen nach § 9 Abs. 8 FStrG gestattet, Werbeanlagen an der Stätte oder am Ort der eigenen Leistung zu errichten.

1.5 An Ortseingängen im Zuge von Bundesstraßen besteht nach den Richtlinien für die Aufstellung privater Hinweisschilder auf Hotels, Gasthöfe und sonstige Übernachtungsmöglichkeiten des Bundesministeriums für Verkehr vom 12. 1. 1961 (VkB. 1961 S. 49) die Möglichkeit, für besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer private Hinweisschilder auf Hotels und Gasthöfe sowie vergleichbare Betriebe und Einrichtungen als Sammelhinweisschilder gebündelt zuzulassen. Diese Richtlinien können bei Landes- und Kreisstraßen entsprechend angewandt werden (siehe § 50 Abs. 3 Nr. 2 NBauO).

1.6 In einem Umkreis von bis zu drei Kilometern vom Rand eines Gewerbegebietes sind nach § 50 Abs. 3 Nr. 3 NBauO Tafeln bis zu einer Größe von 1 m² an öffentlichen Straßen und Wegabzweigungen mit Schildern, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs auf Betriebe hinweisen, zulässig.

1.7 Nach § 50 Abs. 3 Nr. 4 NBauO sind einzelne Schilder bis zu einer Größe von 0,50 m² zulässig, die an Wegeabzweigungen im Interesse des Verkehrs auf Betriebe im Außenbereich, auf selbst erzeugte Produkte, die diese Betriebe an der Betriebsstätte anbieten, oder auf versteckt gelegene Stätten hinweisen.

2. Rechtslage im Straßenverkehrsrecht

2.1 Zur Erleichterung der Orientierung und zugleich im touristischen Interesse kann aufgrund der Richtlinien für touristische Beschilderung — RtB — vom August 2008 (VkB. 2009

S. 228) durch die Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3 der StVO u. a. auf touristisch bedeutsame Ziele hingewiesen werden. Dazu zählen u. a. Erholungs- und Freizeitgebiete oder -einrichtungen, z. B. Freizeitparks oder Wildparks. Es handelt sich um ein amtliches Verkehrszeichen in brauner Farbe.

2.2 Auf innerörtliche Ziele und Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung kann durch das Zeichen 432 der StVO hingewiesen werden. Es handelt sich um ein amtliches Verkehrszeichen in weißer Farbe. Zu Werbezwecken darf dieses Zeichen grundsätzlich nicht aufgestellt werden. Deshalb ist auch die Verwendung von Firmenlogos ausgeschlossen.

2.3 Eine weitergehende Berücksichtigung touristischer oder gewerblicher Ziele durch amtliche Hinweisschilder ist auf der Grundlage der StVO nicht möglich.

2.4 Zuständig für die Anordnung der Verkehrszeichen sind die Straßenverkehrsbehörden.

3. Zusätzliche Hinweisschilder (§ 50 Abs. 3 Nr. 4 NBauO)

Zur Erleichterung der Orientierung können auf Straßen außerhalb der Ortschaften — mit Ausnahme von Autobahnen, Kraftfahrtstraßen und Straßen mit mehr als einem Fahrstreifen je Richtung — für abseits gelegene (maximale Entfernung 5 km Luftlinie) touristische Einrichtungen, Betriebe, Besonderheiten oder Sehenswürdigkeiten oder sonstige gewerbliche Einrichtungen mit touristischem Bezug Hinweisschilder mit werbendem Charakter zugelassen werden. Eine Beschilderung kommt z. B. in Betracht bei

- Galerien,
- kunsthandwerklichen Angeboten,
- Antikmärkten,
- Bauernhofcafés,
- landwirtschaftlichen Betrieben mit Ab-Hof- bzw. Ab-Feld-Verkauf,
- Waldpädagogikzentren,
- Friedwäldern,
- sonstigen landschaftstypische Angeboten oder Besonderheiten.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

3.1 Es muss ein Bedürfnis nach zusätzlicher Beschilderung bestehen, weil u. a. eine adäquate Werbung an der Stätte oder am Ort der eigenen Leistung an einer Straße mit erheblichem überörtlichen Verkehr nicht möglich ist und die Voraussetzungen für die Anordnung einer amtlichen Beschilderung nach der StVO nicht gegeben sind. Wenn eine Einrichtung an einer klassifizierten Straße liegt oder von ihr gut sichtbar ist, ist grundsätzlich kein zusätzliches Hinweisschild erforderlich. Etwas anderes kann gelten, wenn auf dieser Straße tatsächlich kein erheblicher überörtlicher Verkehr stattfindet.

3.2 Eine innerhalb eines Ortes gelegene Einrichtung ist in der Regel nicht als „abseits gelegen“ anzusehen. Etwas anderes kann gelten, wenn der Ort selbst abseits einer klassifizierten Straße gelegen ist.

3.3 Ein Schild darf nur zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügende Zufahrt zur Betriebs- oder Verkaufsstätte vorhanden ist.

4. Ausführung der Hinweisbeschilderung

4.1 Es muss sichergestellt sein, dass eine den Verkehr gefährdende oder erschwerende Ablenkung der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sowie eine Beeinträchtigung der Wirkung von Verkehrszeichen und/oder -einrichtungen ausgeschlossen ist (§ 33 Abs. 1 und 2 StVO).

4.2 Die Schilder müssen für die Verkehrsteilnehmerin oder den Verkehrsteilnehmer frühzeitig wahrnehmbar und gut lesbar sein. Eine Beleuchtung ist nicht zugelassen.

4.3 Die Schilder sind auf öffentlichem Straßengrund als Einzelschilder aufzustellen. Der Aufstellungsort soll etwa 150 bis 200 m vor der maßgeblichen Abzweigung liegen. Je Fahrtrichtung ist pro Betrieb nur ein Schild vor einer Abzweigung zulässig.

Bei zeitlich befristeten oder saisonalen Angeboten soll die Aufstellung der Schilder ebenfalls zeitlich befristet erfolgen.

4.4 Eine Häufung von Schildern ist zu vermeiden. Mehrere Einzelschilder (bis zu vier Schilder) auf einem Sammelträger sind zulässig. Ein Einzelschild darf nicht mehr als 0,50 m² Ansehfläche haben. Die Höhe der Sammelträger über Oberkante Grund beträgt maximal 2 m. Gegebenenfalls ist die Aufstellung von Sammelhinweisschildern nach Nummer 1.5 zu prüfen.

4.5 Die Schilder sind entsprechend Verkehrszeichen 419 StVO auszuführen, allerdings mit grünem Grund (entsprechend Zeichen 385 StVO) und weißer Schrift. Sie dürfen nur folgenden Inhalt haben:

- Bezeichnung des Betriebes, der Einrichtung, der Besonderheit oder der Sehenswürdigkeit in weißer Schrift,
 - schwarze Symbole auf weißem Feld entsprechend Zeichen 375/376 StVO,
 - Entfernungshinweis bis zur Abzweigung.
- Produktwerbung ist nicht zulässig.

Ein Beispiel zur visuellen Darstellung ist in der **Anlage** abgedruckt.

5. Verfahren

Die Aufstellung der Schilder ist beim jeweiligen Geschäftsbereich der NLStBV zu beantragen. Diese hört die zuständige Straßenverkehrsbehörde an. Ein Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Straßengrundes wird von der Inhaberin oder dem Inhaber der Betriebs- oder Verkaufsstätte nicht erhoben. Die Einzelheiten der Aufstellung sind durch zivilrechtlichen Nutzungsvertrag mit der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zu regeln. Danach hat die oder der Berechtigte die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung des Schildes zu übernehmen. Die oder der Berechtigte ist darauf hinzuweisen, dass ein mangelhaftes Schild auf ihre oder seine Kosten beseitigt werden kann, wenn sie oder er nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf Anforderung die für die Beseitigung einer Beschädigung erforderlichen Mittel bereitstellt. Bei Beschädigung von Sammelschildern haften alle Berechtigten als Gesamtschuldner. An Autobahnen gilt ab 1. 1. 2021 die Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes.

6. Übergangsregelungen

Vorhandene touristische Hinweisbeschilderung wird durch diese Regelung nicht berührt. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten und Touristinnen und Touristen eine gute Orientierung zu bieten, wird empfohlen, bei Ersatz oder Neuaufstellung die Gestaltung entsprechend den o. g. Hinweisen vorzunehmen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1653

Anlage

Gasthaus Eichenhof
200 m



**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Ausbaus
von Gigabitnetzen in Niedersachsen
(RL Giganetz ausbau NI)**

Erl. d. MW v. 23. 12. 2020 — DIG-3074/0103 —

— VORIS 20500 —

Bezug: Erl. v. 25. 6. 2019 (Nds. MBl. S. 953)
— VORIS 20500 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Ausbau von Gigabitnetzen in Niedersachsen.

Aktuell findet ein massiver Veränderungsprozess von analogen hin zu digitalen Strukturen statt, der nicht nur die Unternehmen, sondern die gesamte Gesellschaft betrifft. Eine leistungsfähige und flächendeckende digitale Infrastruktur bildet die Grundlage für eine gelungene digitale Transformation und für die Nutzung digitaler Technologien. Der Ausbau von gigabitfähigen Netzen ist dafür zwingend erforderlich. Im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurde der Prozess der digitalen Transformation erheblich beschleunigt. Digitale Angebote und digitale Arbeiten haben massiv an Bedeutung gewonnen.

Die niedersächsischen Kommunen nehmen im geförderten Ausbau der digitalen Infrastruktur eine zentrale Rolle ein. Die COVID-19-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung ergriffenen Maßnahmen haben zu tiefgreifenden ökonomischen Störungen geführt, welche u. a. auch die kommunalen Haushalte zusätzlich belasten. Hier besteht Handlungsbedarf, um nicht Gefahr zu laufen, dass der kommunale Breitbandausbau in seiner bisherigen Form nicht weiter durchgeführt werden kann.

Ziel der Förderung ist es daher — trotz der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen — weiterhin einen zügigen kommunalen Breitbandausbau sicherzustellen. Mit dieser Förderung werden daher die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die kommunalen Finanzen gemildert (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 COVID-19-SVG vom 12. 5. 2020 [Nds. GVBl. S. 108]). Gleichzeitig dient das Förderprogramm gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG auch der Stabilisierung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft, insbesondere der Telekommunikations- und Tiefbauunternehmen.

Die Fördermittel für diese Richtlinie werden aus Mitteln des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen und aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zur Verfügung gestellt. Sie sind entsprechend der Zweckbestimmung in Nummer 1.1 der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über die Novelle der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. 10. 2015 (BAnz AT 18.11.2015 B4) — im Folgenden: Förderrichtlinie des Bundes — in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Kofinanziert werden Förderungen des Bundes aus dem fünften Aufruf zur Antragseinreichung — Förderung von Infrastrukturprojekten — vom 2. 5. 2017, dem sechsten Aufruf zur Antragseinreichung — Förderung von Infrastrukturprojekten — vom 1. 8. 2018, dem Sonderaufruf Gewerbe- und Industriegebiete vom 15. 11. 2018 sowie dem Sonderaufruf Schulen und Krankenhäuser vom 15. 11. 2018.“

b) Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Förderungen nach dieser Richtlinie erfolgen auf der Grundlage der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 30. 6. 2015 (BAnz AT 20.07.2015 B2) — im Folgenden: NGA-RR Bund — in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Der Nummer 2 werden die folgenden Absätze angefügt:

„Soweit Mittel des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen eingesetzt werden, ist die Zweckbindung gemäß § 4 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. 6. 2018 (Nds. GVBl. S. 120), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 110), zu berücksichtigen. Danach dürfen ausschließlich Investitionsfördermaßnahmen i. S. des § 13 Abs. 3 Satz 3 LHO gefördert werden.

Soweit Mittel des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eingesetzt werden, ist die Zweckbindung gemäß § 3 COVID-19-SVG zu berücksichtigen.“

3. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Bestimmungen der Nummer 5 der Förderrichtlinie des Bundes gelten entsprechend.

4.2 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie kann darüber hinaus nur gewährt werden für Maßnahmen, für die ein bestandskräftiger Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe des vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beauftragten Projektträgers vorliegt.

4.3 Für bereits bewilligte oder bis zum 31. 12. 2020 gestellte Zuwendungsanträge kann durch den Zuwendungsempfänger dargelegt werden, dass der Finanzierungsplan aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht aufrechterhalten werden kann.

Hierfür sind der Bewilligungsbehörde entsprechende Nachweise vorzulegen.

4.4 Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt als erteilt, wenn der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beauftragte Projektträger einen Zuwendungsbescheid erlassen oder seinerseits auf Antrag im Verfahren nach der Förderrichtlinie des Bundes einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zugestimmt hat.“

4. Der Nummer 5.2 wird der folgende Absatz angefügt:

„Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nummer 4.3 sowie für nach dem 31. 12. 2020 gestellte Zuwendungsanträge wird ein Zuschuss in Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.“

5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„6.1 Die Bestimmungen der Nummer 7 der Förderrichtlinie des Bundes gelten entsprechend.“

b) Nummer 6.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern hierfür eine internetgestützte Software zur Verfügung gestellt wird, ist diese zu verwenden.“

c) Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:

„6.4 Der Antragsteller hat Informationen über ein geplantes Fördervorhaben durch frühzeitige Kontaktaufnahme dem Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen oder einer anderen vom Land benannten Stelle (Breitbandkompetenzstelle) mitzuteilen. Diese Informationen dienen der Überwachung und Koordinierung der Fördermaßnahmen durch die Breitbandkompetenzstelle i. S. des § 10 NGA-RR Bund.“

6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende neue Nummer 7.5 eingefügt:
„7.5 Im Rahmen der Antragstellung sind der Bewilligungsstelle der Bundesförderantrag, der Bewilligungsbescheid des Bundes sowie die georeferenzierte Ausbauplanung, für die eine Förderung beantragt wird, vorzulegen. Die georeferenzierte Ausbauplanung ist der Breitbandkompetenzstelle weiterzuleiten.“
 - b) Die bisherige Nummer 7.5 wird Nummer 7.6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „dem bIzInfb“ durch die Worte „der Breitbandkompetenzstelle“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesförderrichtlinie“ durch die Worte „Förderrichtlinie des Bundes“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende neue Nummer 7.7 eingefügt:
„7.7 Abweichend von Nummer 2.1.1 ANBest-Gk prüft die Bewilligungsstelle wie in Nummer 8 G der Förderrichtlinie des Bundes, ob sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich um mehr als 20 % verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag). Wenn nach Nummer 8 G der Förderrichtlinie des Bundes eine Rückforderung zu erfolgen hätte, erfolgt eine Rückforderung des Landesanteils in entsprechender prozentualer Höhe.“
 - d) Die bisherigen Nummern 7.6 und 7.7 werden Nummern 7.8 und 7.9.
 - e) Die bisherige Nummer 7.8 wird Nummer 7.10 und erhält folgende Fassung:
„7.10 Der Erstempfänger hat die in Nummer 7.9 genannten Daten gleichzeitig ebenfalls dem MW zur Kenntnis und der Breitbandkompetenzstelle zur Veröffentlichung im Breitbandatlas Niedersachsen zu übermitteln.“
7. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An
das Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen
die Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1655

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Gestütdienst des Landes Niedersachsen; Qualifizierung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO

Erl. d. ML v. 8. 12. 2020 — 102.2-03120/3-2 —

— VORIS 20411 —

Als unmittelbar für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Agrar- und umweltbezogenen Dienste qualifizierende berufliche Ausbildung ist nach § 22 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1 NLVO vom 30. 3. 2009 (Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 5. 2020 (Nds. GVBl. S. 96), die Berufsausbildung zur Pferdewirtin oder zum Pferdewirt vorgeschrieben.

Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt aufwärts können nur im Beförderungswege erreicht werden. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO setzt die Übertragung eines Amtes der BesGr. A 7 durch eine Beförderung voraus, dass die Beamtin oder der Beamte eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Qualifizierung muss Maßnahmen der fachtheoretischen Fort- und Weiterbildung beinhalten, die in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind, um zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes zu befähigen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 NLVO).

Die folgenden Ausführungen dienen der Umsetzung der genannten Regelungen. Sie regeln den grundsätzlichen Inhalt und den formalen Ablauf der Qualifizierung.

1. Zeitpunkt der Qualifizierung, Zulassung

Die Qualifizierung i. S. des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLVO ist von der Beamtin oder dem Beamten vor der Übertragung des Dienstpostens einer Sattelmesterin oder eines Sattelmesters erfolgreich zu absolvieren. Zur Qualifizierung können Beamtinnen und Beamte des Gestütdienstes auf Antrag zugelassen werden. Hierzu müssen sie

- 1.1 im Gestütdienst angestellt sein,
- 1.2 über mindestens eine Deckperiode eine Deckstelle selbständig geleitet oder auf einer Deckstelle gearbeitet haben,
- 1.3 die Prüfung als Pferdewirtschaftsmeisterin oder Pferdewirtschaftsmeister der Fachrichtungen Pferdehaltung und Service, Pferdezucht oder Klassische Reitausbildung absolviert haben,
- 1.4 die Ausbildung zur oder zum Besamungsbeauftragten für die Tierart Pferd abgelegt haben.

2. Bewerbung und Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Qualifizierung ist an das Niedersächsische Landgestüt Celle zu richten, das auch die Auswahlentscheidung über die Zulassung zur Qualifizierung trifft. Auswahlkriterium ist die Anlassbeurteilung.

3. Qualifizierungsplan und Qualifizierungsleitung

3.1 Für jede zugelassene Beamtin und jeden zugelassenen Beamten ist unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen vom Niedersächsischen Landgestüt Celle ein individueller Qualifizierungsplan zu erstellen, der dem ML zur Genehmigung vorlegt wird.

3.2 Die Qualifizierung erfolgt beim Niedersächsischen Landgestüt Celle. Die Leiterin oder der Leiter des Niedersächsischen Landgestüts Celle steuert die Qualifizierung (Qualifizierungsleitung).

4. Inhalt und Dauer der Qualifizierung

4.1 Die Qualifizierung dauert ein Jahr und sechs Monate. Sie kann bis auf sechs Monate verkürzt werden, wenn die bisherige Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse für die neue Laufbahn vermittelt hat.

4.2 Die Qualifizierung gliedert sich grundsätzlich in folgende Abschnitte:

- | | |
|--|------------|
| 4.2.1 Sattelmesterdienst (im Landgestüt, in der Hengstprüfungsanstalt Adelheidsdorf und in einer Besamungsstation) | 16 Monate; |
| 4.2.2 externer Ausbildungs-/Turnierstall | 1 Monat; |
| 4.2.3 Fortbildungen | 1 Monat. |

Die Qualifizierungsziele und Inhalte in den einzelnen Qualifizierungsabschnitten richten sich nach der **Anlage**.

5. Tätigkeitsberichte

Die Beamtin oder der Beamte hat während der Qualifizierung für jeden Ausbildungsabschnitt einen formlosen schriftlichen Bericht zu fertigen. In diesem sind Art und Inhalt der Tätigkeiten darzustellen. Die Berichte sind der Qualifizierungsleitung vorzulegen.

6. Verhinderung, Erkrankung, Rücktritt

6.1 Wer durch Krankheit oder andere von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Fortsetzung der Qualifizierung verhindert ist, hat dies in geeigneter Form nachzuweisen. Bei längerer Erkrankung oder Verhinderung entscheidet die Quali-

fizierungsleitung, ob, wann und in welchem Umfang die Qualifizierung fortgesetzt wird.

6.2 Die Beamtin oder der Beamte kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von der Qualifizierung zurücktreten. Der Rücktritt ist der Qualifizierungsleitung schriftlich mitzuteilen.

7. Erfolgreicher Abschluss der Qualifizierung

Nach dem vollständigen Absolvieren des Qualifizierungsplans (Nummer 3.1) wird der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung durch die Qualifizierungsleitung schriftlich festgestellt und der Beamtin oder dem Beamten schriftlich bekannt gegeben, dass sie oder er die Qualifizierung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO erfolgreich abgeschlossen hat.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landgestüt Celle

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1656

Anlage

Qualifizierungsplan mit Qualifizierungszeiten für den Gestütdienst

1. Sattelmeisterdienst (Dauer: 4 bis 16 Monate)

Während des Sattelmeisterdienstes werden folgende Fähigkeiten erworben:

- Befähigung zum Aufsichtsdienst und zur Arbeitseinteilung durch
 - Erstellung von Berittplänen,
 - Dienstenteilung in einer Besamungsstation,
 - Dienstenteilung für sonstige Arbeiten und
 - Urlaubsplanung;
- Befähigung in den Bereichen
 - Ausbildung von Pferdewirtinnen oder Pferdewirten mit den Schwerpunkten Pferdehaltung und Service, Pferdezucht und Klassische Reitausbildung,
 - Beherrschung des Schriftverkehrs auf der Besamungsstelle (Führung des Deckregisters, Ausstellung von Deck- und Fohlenscheinen, Abfassen von Berichten),
 - Verwaltung von Futtermitteln,
 - Führung von Krankenakten der Pferde,
 - Koordinierung der Schmiedetermine,
 - Führung der Akten in der Geschirrkammer,
 - Pflege und Instandhaltung der Betriebsanlagen.

2. Externer Turnier- und Ausbildungsstall (Dauer: ein Monat, Mindestaufenthalt von zwei Wochen zusammenhängend)

Während der Qualifizierung ist ein Aufenthalt in einem professionellen Turnierstall, bei dem die disziplinspezifische Orientierung der Beamtin oder des Beamten berücksichtigt wird, verpflichtend. Der Aufenthalt umfasst die vollständige Mitarbeit bei allen im Turnierstall anfallenden Aufgaben sowie das Training der dort vorhandenen betriebseigenen Pferde. Darüber hinaus hat die Beamtin oder der Beamte mindestens ein Pferd aus dem eigenen Trainingskader mitzunehmen und zu trainieren. Nach Genehmigung durch die Qualifizierungsleitung ist alternativ zu dem Aufenthalt in einem Turnierstall ein vierwöchiges Praktikum in einer Pferdeklinik und/oder bei einem Hufschmied möglich.

3. Führungskräftebildung (Dauer: vier Seminartage)

Die Führungskräftebildung umfasst Schulungen in folgenden Bereichen:

- Kommunikation,
- Menschenkenntnis,
- Mitarbeitermanagement,
- Betriebsmanagement,
- Führungsinstrumente,
- Teambildung und
- Coaching.

4. Verwaltungskunde (Dauer: zwei Seminartage)

Der Unterricht zur allgemeinen Verwaltungskunde gibt Einblicke in die Bereiche Personalrecht, Kassen- und Rechnungswesen sowie in den Geschäftsbetrieb der Gestütverwaltung. Darüber hinaus werden Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Verwaltung von Geräten und Futter, der Datenaufbereitung für EDV-Zwecke, dem Schriftverkehr und der Führung von Besucherinnen oder Besuchern im Landgestüt vermittelt.

5. Unterrichtserteilung (Dauer: zehn Seminartage sowie Projekt)

Die Unterrichtserteilung über mindestens 40 Stunden ist durch die Beamtin oder den Beamten der Qualifizierungsleitung nachzuweisen. Sie findet im eigenen Betrieb statt und wird durch eine externe Trainerin oder einen externen Trainer unterstützt.

Darüber hinaus ist ein Projekt „Trainingsmanagement einer oder eines Auszubildenden“ durchzuführen, das die Dauer von vier zusammenhängenden Wochen umfasst. Vor Beginn ist ein gemeinsames Gespräch zwischen der Beamtin oder dem Beamten und der oder dem Auszubildenden durchzuführen, welches die Ziele des Projektes festlegt. Das Projekt ist durch die Beamtin oder den Beamten zu dokumentieren. Dies umfasst u. a. mindestens die Gestaltung der Unterrichtseinheiten, die erreichten Ziele, nicht erreichte Ziele, Probleme, Herausforderungen, Lösungsstrategien sowie ein Fazit.

6. Methodenkompetenz (Dauer: drei Seminartage)

Dieses Modul umfasst folgende Inhalte:

- Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch,
- Konfliktmanagement,
- Gesprächsführung,
- Moderation von Dienstbesprechungen.

7. Vertrieb (Dauer: zwei Seminartage)

Schulungen im Bereich Vertrieb umfassen folgende Bereiche:

- zielorientierte Kommunikation,
- telefonieren,
- E-Mails schreiben.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft

Erl. d. ML v. 23. 12. 2020 — 64.11-12230/1-8 (§ 71) —

— VORIS 78620 —

Bezug: Erl. v. 1. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1525)
— VORIS 78620 —

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1657

Gebiete nach § 13 a Abs. 4 DüV

Bek. d. ML v. 23. 12. 2020
— 104-60202/2-1-22H —

Ab dem 1. 1. 2021 gelten die Bestimmungen des § 13 a Abs. 4 Satz 1 DüV für die Gebiete der folgenden Grundwasserkörper:

- Mittlere Ems Lockergestein rechts 1,
- Leine Lockergestein rechts,
- Innerste mesozoisches Festgestein rechts,
- Innerste mesozoisches Festgestein links,
- Leine mesozoisches Festgestein rechts 3,
- Leine mesozoisches Festgestein links 1,
- Leine mesozoisches Festgestein links 2,
- Ise Lockergestein links,
- Oker mesozoisches Festgestein rechts,
- Oker mesozoisches Festgestein links,
- Fuhse mesozoisches Festgestein rechts,
- Böhme Lockergestein links,
- Oberweser-Hameln,
- Vogler-Solling-Bramwald,
- Ottensteiner Hochfläche,
- Hunte Festgestein links,
- Jade Lockergestein links,
- Niederung der Vechte links,
- Jeetzel Lockergestein links,
- Ilmenau Lockergestein rechts,
- Land Hadeln Lockergestein,
- Nordlippische Trias-Gebiete,
- Niederung der Dinkel.

Die betroffenen Gebiete sind in der Übersichtskarte in der **Anlage** dargestellt. Unter der Internet-Adresse <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/> sind die Gebiete der Grundwasserkörper zusätzlich einsehbar.


Auffangregelung nach § 13a Absatz 4 DÜV

 Kullisse der Auffangregelung



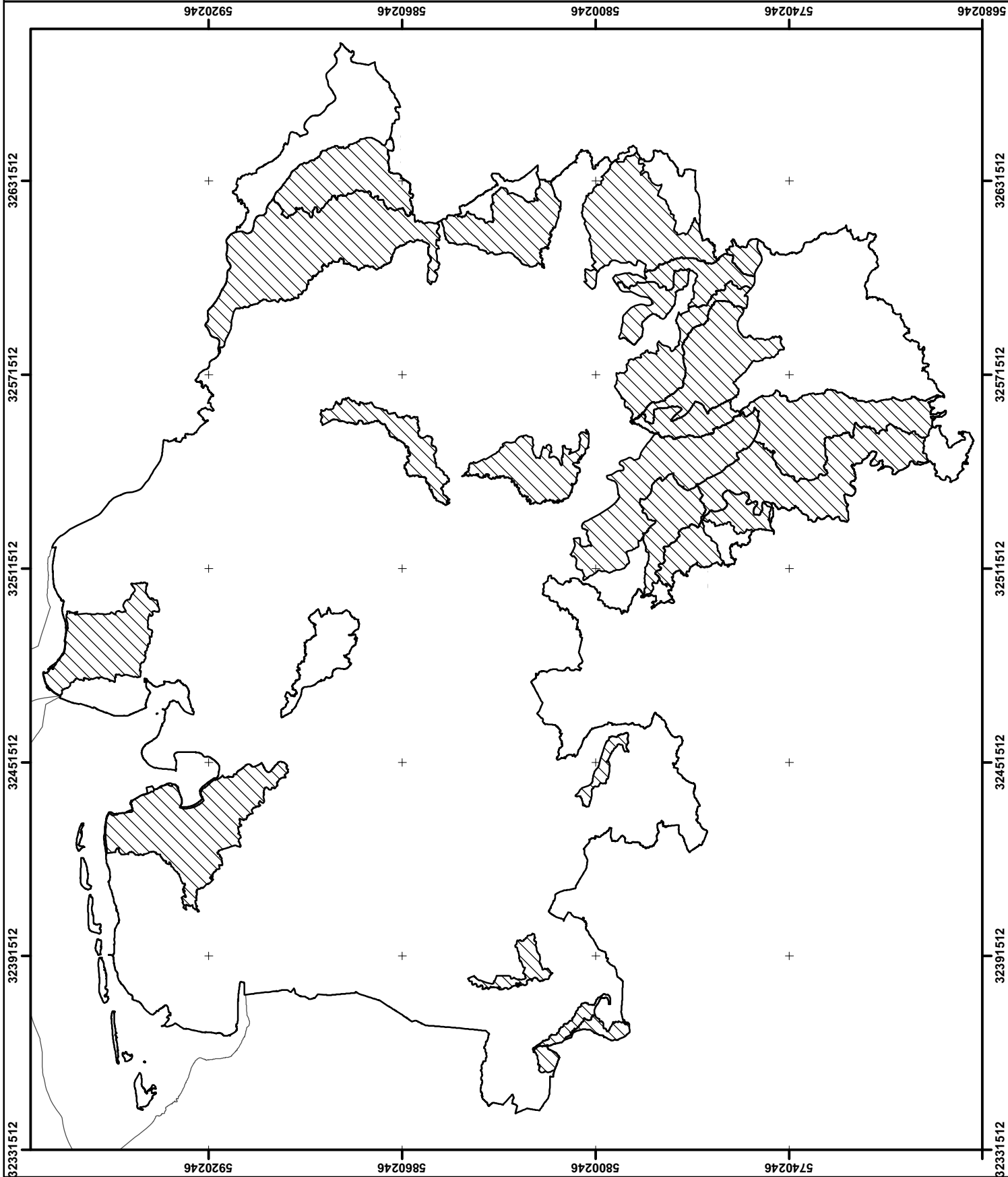
Dezember 2020 1:1.580.000



 Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung
© 2020



Niedersachsen



**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

**Änderung der Satzung
des Wasserverbandes Peine**

Bek. d. MU v. 14. 12. 2020 — 25-6232/121 —

Bezug: Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 3. 7. 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 151), zuletzt geändert durch Bek. d. MU v. 6. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1842)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 11. 12. 2020 beschlossene und durch Erl. des MU vom 14. 12. 2020 genehmigte 24. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1660

Anlage

**24. Änderung der Verbandssatzung
des Wasserverbandes Peine
vom 9. 3. 2001 in der zurzeit gültigen Fassung
der 23. Änderungssatzung vom 6. 12. 2019**

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

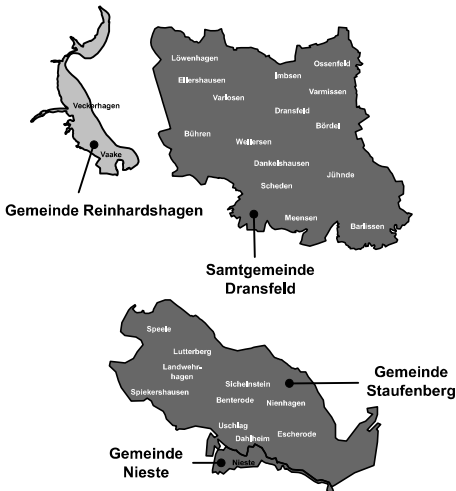
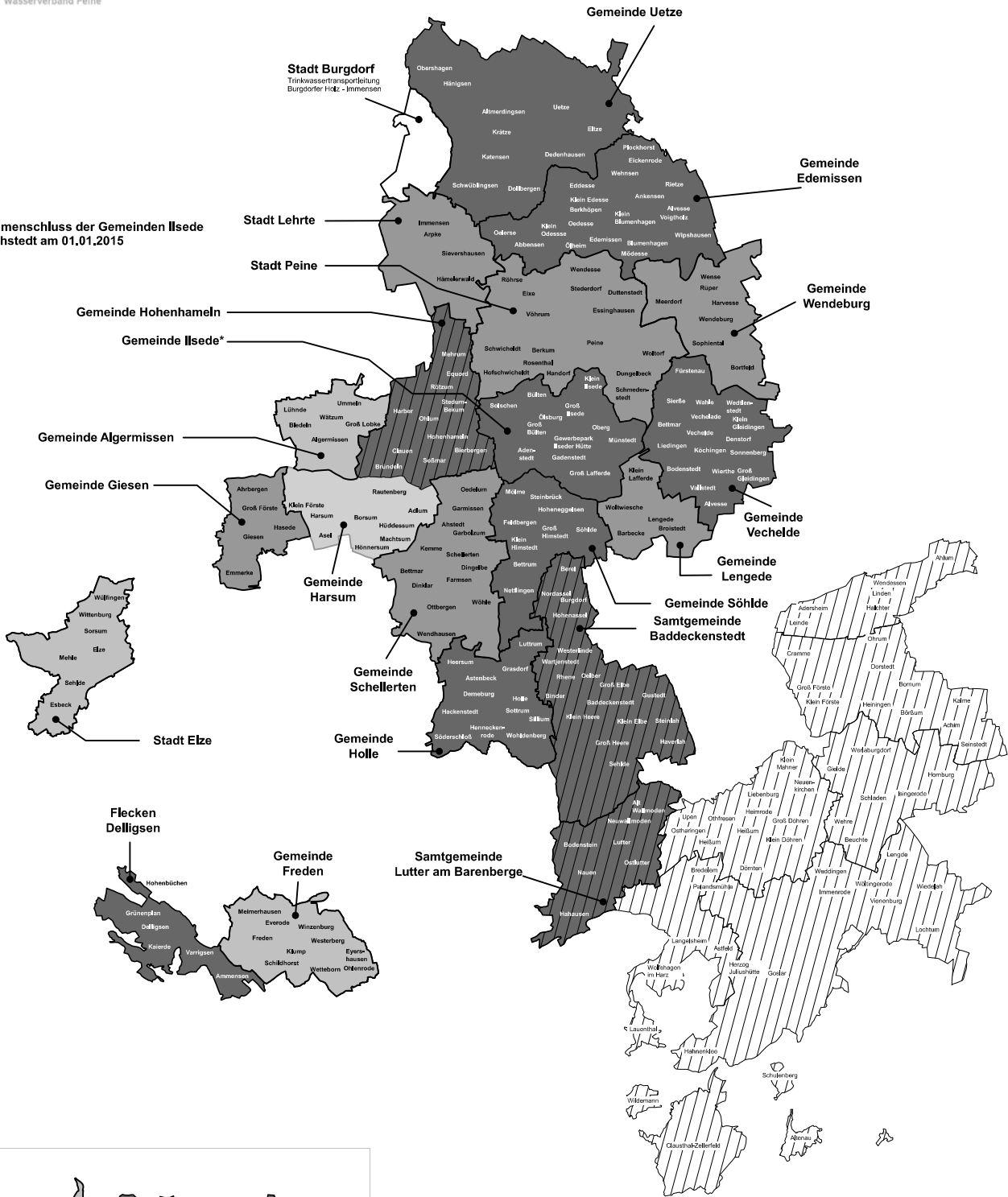
- I. Die Anlage 1 zur Satzung des Wasserverbandes Peine (Verbandskarte) wird, wie in der **A n l a g e** dargestellt, neu gefasst.
- II. Die Anlage II zur Satzung des Wasserverbandes Peine (Mitgliederverzeichnis) des WV Peine wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nr. 30 Unterhaltungsverband Oker wird aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.
 - b) Die Nr. 31 (Stadt Clausthal-Zellerfeld) wird in Nr. 30 umbenannt.

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft.

*Zusammenschluss der Gemeinden Ilsede und Lahstedt am 01.01.2015



Betriebszweig (Stand: 01.01.2021) geprüft: M. Wittemann

- Trinkwasser und Abwasser
- Trinkwasser, Abwasser, Hochwasserschutz
- Trinkwasser
- Abwasser
- Hochwasserschutz
- Trinkwasserliefervertrag

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Reimar-Hartge-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 7. 12. 2020
— 11741-R45 —

Mit Schreiben vom 2. 12. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Testaments vom 29. 6. 2005 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Reimar-Hartge-Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur, insbesondere die Unterstützung der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek — insbesondere bei der Erhaltung, Pflege und Präsentation des von ihr eingerichteten Hartge-Archivs.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Reimar-Hartge-Stiftung
c/o Rechtsanwältin Kirsten Froese
Hannoversche Straße 41
30926 Seelze.

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1662

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Meinecke Foundation“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 4. 12. 2020
— ArL LG.07-11741/547 —

Mit Schreiben vom 4. 12. 2020 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 11. 2020 und der beigefügten Stiftungssatzung die „Meinecke Foundation“ mit Sitz in Buchholz i.d. Nordheide gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die angemessene Versorgung und Förderung der Stifterfamilie.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Meinecke Foundation
Uhlengrund 18 f
21244 Buchholz in der Nordheide.

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1662

Anerkennung der „LaGAKG-Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 8. 12. 2020
— ArL LG.07-11741/548 —

Mit Schreiben vom 8. 12. 2020 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 26. 11. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „LaGAKG-Stiftung“ mit Sitz in Verden (Aller) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

LaGAKG-Stiftung
c/o Herrn Günter Langmann
Im drögen Moor 3
27283 Verden (Aller).

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1662

Anerkennung der „Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg (NLL)“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 11. 12. 2020
— ArL LG.07-11741/546 —

Mit Schreiben vom 2. 12. 2020 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 23. 11. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg (NLL)“ mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg (NLL)
c/o Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1662

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Sport mit Herz-Stiftung“ — OSC-Stiftung für den Osnabrücker Nachwuchs —

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 10. 12. 2020
— 2.06-11741-16 (097) —

Mit Schreiben vom 9. 12. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 9. 9. 2020 die „Sport mit Herz-Stiftung“ — OSC-Stiftung für den Osnabrücker Nachwuchs — mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports, der Erziehung, der Bildung, der Jugendhilfe und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke in Stadt und Landkreis Osnabrück.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Sport mit Herz-Stiftung
c/o Herrn Hendrik Witte
Am Freibad 18
49080 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1662

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG**

Bek. d. LBEG v. 15. 12. 2020
– L1.5/L67211/41-18-03/2020-0001/001 –

Die der ONE-Dyas B. V., der Neptune Energy Germany B. V. und der Hansa Hydrocarbons Limited gemeinsam zugeteilte, in der Deutschen Nordsee gelegene Erlaubnis, in dem Feld „B 20008/71“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG teilweise aufgehoben worden.

Nach der teilweisen Aufhebung der Erlaubnis beträgt die Fläche des Erlaubnisfeldes mit der Bezeichnung „NE3-0005-01“ 825 387 400 m².

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein. Die Internetbekanntgabe nach § 27 a VwVfG dieser Teilaufhebung erfolgt unter der Internetadresse <http://www.lbeg.niedersachsen.de> des LBEG.

Die verbliebene Erlaubnisfeldfläche wird umrissen durch nachstehende Koordinaten der Feldeseckpunkte:

Koordinaten der Feldeseckpunkte der Erlaubnis NE3-0005-01				
Koordinatensystem	WGS 84		Gauß-Krüger Zone 2	
	Schreibweise Grad Minute Sekunde			
Punktnummer	nördl. Breite	östl. Länge	Rechtswert	Hochwert
1	54° 10' 03.30" N	6° 00' 33.27" E	2 500 642,03	6 004 129,36
2	54° 10' 03.24" N	6° 19' 57.64" E	2 521 766,28	6 004 178,81
3	54° 03' 03.18" N	6° 19' 57.66" E	2 521 827,81	5 991 191,29
4	53° 53' 01.65" N	6° 28' 58.66" E	2 531 797,25	5 972 650,12
5	53° 50' 03.09" N	6° 37' 47.77" E	2 541 510,99	5 967 205,59
6	53° 49' 56.35" N	6° 37' 32.27" E	2 541 229,29	5 966 994,93
7	53° 49' 34.150" N	6° 36' 46.16" E	2 540 391,99	5 966 301,08
8	53° 49' 10.55" N	6° 36' 01.95" E	2 539 589,58	5 965 564,40
9	53° 49' 01.44" N	6° 35' 33.25" E	2 539 066,81	5 965 278,58
10	53° 48' 56.84" N	6° 34' 36.84" E	2 538 035,93	5 965 127,79
11	53° 48' 50.74" N	6° 33' 40.93" E	2 537 014,51	5 964 930,92
12	53° 48' 43.14" N	6° 32' 45.52" E	2 536 002,52	5 964 687,96
13	53° 48' 33.34" N	6° 31' 50.81" E	2 535 003,60	5 964 395,84
14	53° 48' 23.23" N	6° 30' 56.90" E	2 534 019,55	5 964 057,67
15	53° 48' 11.13" N	6° 30' 03.89" E	2 533 052,13	5 963 676,53
16	53° 47' 57.43" N	6° 29' 11.98" E	2 532 105,05	5 963 246,26
17	53° 47' 42.42" N	6° 28' 21.17" E	2 531 178,19	5 962 776,12
18	53° 47' 25.92" N	6° 27' 31.56" E	2 530 273,42	5 962 259,92
19	53° 47' 08.12" N	6° 26' 43.35" E	2 529 394,34	5 961 703,86
20	53° 46' 48.91" N	6° 25' 56.64" E	2 528 542,80	5 961 104,86
21	53° 46' 28.51" N	6° 25' 11.54" E	2 527 720,55	5 960 469,07
22	53° 46' 06.80" N	6° 24' 28.03" E	2 526 927,64	5 959 793,41
23	53° 45' 44.00" N	6° 23' 46.32" E	2 526 167,66	5 959 084,05
24	53° 45' 20.00" N	6° 23' 06.51" E	2 525 442,48	5 958 337,91
25	53° 44' 54.91" N	6° 22' 28.62" E	2 524 752,35	5 957 558,66
26	53° 44' 28.91" N	6° 21' 52.72" E	2 524 098,51	5 956 751,26
27	53° 44' 01.80" N	6° 21' 19.01" E	2 523 484,95	5 955 910,14
28	53° 43' 32.96" N	6° 20' 42.36" E	2 522 817,36	5 955 015,21
29	53° 45' 00.30" N	6° 19' 53.40" E	2 521 907,09	5 957 711,10
30	53° 48' 50.32" N	6° 15' 46.60" E	2 517 358,32	5 964 803,63
31	53° 59' 54.24" N	6° 06' 23.47" E	2 507 023,85	5 985 303,37

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Widmung, Umstufung und Einziehung
von Teilstrecken der Bundesstraße 243
im Zuge der Ortsumgehung Nüxei und Mackenrode
auf dem Gebiet der Stadt Bad Sachsa
im Landkreis Göttingen****Vfg. d. NLStBV v. 3. 12. 2020
— GB Goslar L-4-4141/31020-B 243 —****I.**

Die auf dem Gebiet der Stadt Bad Sachsa neu gebauten Teilstrecken der Bundesstraße 243 (B) 243 — Ortsumgehungen Nüxei und Mackenrode — sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße, Kreisstraße bzw. Gemeindestraße und werden gemäß § 2 FStrG sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet, aufgestuft, abgestuft bzw. eingezogen:

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 neu gewidmet:
die durchgehende Strecke zur B 243 von
NK¹⁾ 4429 040 nach NK 4429 009 Abschnitt 15
Station 0.000 bis Station 4.489 (Länge 4 489 m)
mit einer Gesamtlänge von 4 489 m.

Träger der Straßenbaulast für die durchgehende Strecke der B 243 ist der Bund.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 eingezogen:
die Strecke von
 - NK 4429 002 nach NK 4429 006 B 243 (alt)
Abschnitt 10 (alt)
Station 0.000 bis Station 1.220 (Länge 1 220 m)
 - NK 4429 006 nach NK 4429 009 B 243 (alt)
Abschnitt 20 (alt)
Station 0.452 bis Station 1.176 (Länge 724 m)
 d. h. die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 243 (alt) von Betr.km²⁾ 30,288 bis Betr.km 29,069 und von Betr.km 28,616 bis Betr.km 27,892.
3. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 abgestuft:
die durchgehende Strecke von
 - NK 4429 006 nach NK 4429 009 B 243 (alt)
Abschnitt 20 (alt)
Station 0.117 bis Station 0.452 (Länge 335 m)

- NK 4429 006 nach NK 4429 004 Landesstraße(L)
603 Abschnitt 10
Station 0.000 bis Station 2.009 (Länge 2 009 m)
zur Gemeindestraße, d. h. die Teilstrecken der B 243 (alt)
von Betr.km 28,951 bis Betr.km 28,616 und der L 603 von
Betr.km 50,088 bis Betr.km 48,079 mit einer Gesamtlänge
von 2 344 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Sachsa, entsprechend der Umstufungsvereinbarung vom 16. 9. 2014/23. 9. 2014.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigefügt.

II.**Rechtsbehelfsbelehrung**

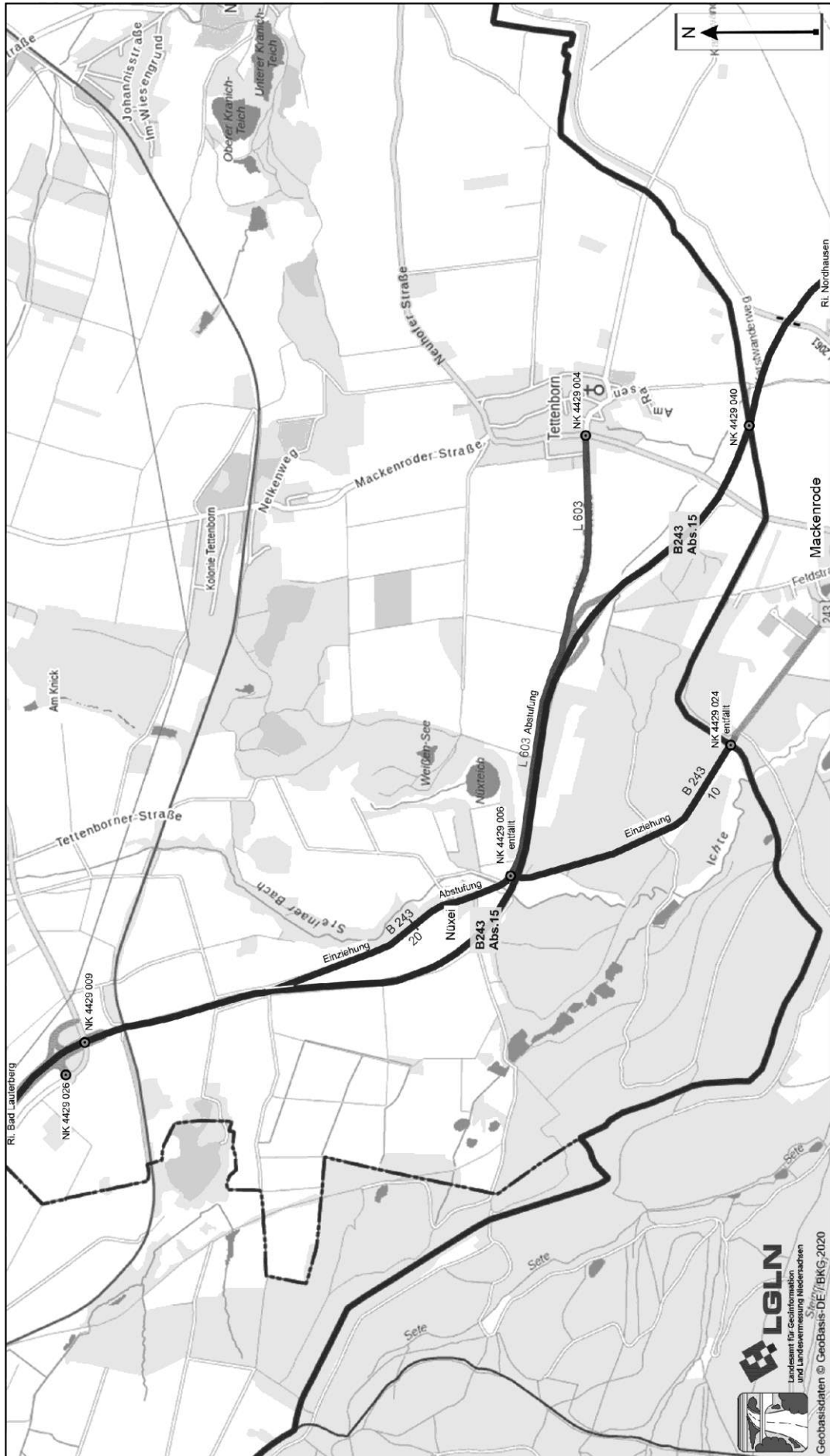
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

¹⁾ Netzknoten.

²⁾ Betriebskilometer.



**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
Hann. Münden-Klinik**

**Bek. d. NLStBV v. 11. 12. 2020
— 5242-30312-2 (8) —**

Bezug: Bek. d. MW v. 12. 3. 1996 (Nds. MBl. S. 576), geändert durch
Bek. v. 4. 11. 2009 (Nds. MBl. S. 973)

Die NLStBV, Zentraler Geschäftsbereich Hannover, Dezer-
nat 52, hat der Klinikum Hann. Münden GmbH am 3. 12. 2020
gemäß § 6 LuftVG die Änderungsgenehmigung zur Anlage
und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes er-
teilt.

Die Abnahme und Betriebsfreigabe wurde am 8. 12. 2020
mit sofortiger Wirkung ausgesprochen.

- | | | |
|-------|--|---|
| 1. | Bezeichnung des Landeplatzes: | Hubschrauber-Sonderlandeplatz „Hann. Münden-Klinik“. |
| 1.1 | Beschreibung des Landeplatzes: | |
| 1.1.1 | Lage: | Auf dem Gelände des Klinikums Hann. Münden, am südlichen Stadtrand
von Hann.Münden |
| 1.1.2 | Flugplatzbezugspunkt: | Koordinaten: N 51° 23' 51"
E 09° 39' 30"

Höhe: 230,00 m ü. NN (555 ft mean sea level [MSL])
Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatzbezugspunkt
dar. |
| 1.1.3 | Betriebsfläche: | |
| | Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF): | Kreis mit dem Durchmesser von 15 m
Oberfläche: Verbundpflaster, tragfähig bis zur max. Abflugmasse 6 000 kg |
| | Endanflug- und Startfläche (FATO): | Quadrat mit 20,45 m Kantenlänge
Oberfläche: Gras, (davon Kreis mit 15 m Durchmesser = Verbundpflaster) |
| | Sicherheitsfläche (Safety Area): | Streifen, mit 3,41 m Breite, der die beschriebene FATO allseitig umgibt
Oberfläche: Gras |
| | An- und Abfluggrundlinien
(bezogen auf die ersten/letzten 350 m): | 050°/230° (rechtweisend)
230°/050° (rechtweisend)

Unter Berücksichtigung von Anforderungen der Anlage 1 Tabelle 4
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage
und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen ist für die westliche
Abflugstrecke (230°) nach 0,22 NM eine Richtungsänderung nach WNW
(290°) erforderlich. Entsprechendes gilt für die Anflugfläche (110°) nach
Süden.

Starts in beiden Abflugrichtungen können wegen Fehlens ausreichender
Notlande- und Startabbruchflächen nur im Rückwärtsstartverfahren
durchgeführt werden. |
| 1.2 | Zugelassene Luftfahrzeuge: | Der Landeplatz ist zugelassen für jeweils einen Drehflügler
— bis zu einer Länge (über alles) von 15,00 m,
— bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von 6 000 kg,
— der Kategorie A, die nach Flugleistungsklasse 1 betrieben werden.
Der gleichzeitige Betrieb durch mehrere Drehflügler ist unzulässig. |
| 1.3 | Art des Betriebes: | Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflug-
regeln bei Tag und bei Nacht. |
| 1.4 | Zweck des Landeplatzes: | Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durch-
führung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang
mit medizinischen Hubschrauber-Noteinsätzen (HEMS) oder dem medi-
zinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen.
Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Flugplatz-
betreibers (PPR*). |
| 2.1.5 | Betriebszeiten: | 0.00 bis 24.00 Uhr täglich. |

2.14 Haftpflichtversicherung

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden ist eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungs-
summe von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden erforderlich. Diese muss für die Dauer der Genehmigung auf-
rechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.

*) PPR = Prior Permission Required.

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 9. 12. 2020 — 65438-4-2-20 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Robbenplate/Radarpriel“ (K JAD 028).

Geographische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,210'N/008° 09,090'E
2. 53° 40,335'N/008° 09,090'E
3. 53° 40,400'N/008° 09,800'E
4. 53° 40,330'N/008° 09,800'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 14,07 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 1. 1. 2021 und endet am 31. 12. 2030.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVV erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1667

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Allgemeinverfügung
Festlegung von Gebieten gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG
i. V. m. § 153 Abs. 1 StrlSchV****AV d. GAA Braunschweig v. 30. 11. 2020 — 40350/06/10 —**

Das GAA Braunschweig erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Gebiete der Gemeinden Stadt Goslar, Clausthal-Zellerfeld und Braunlage werden als Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG vom 27. 6. 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2020 (BGBl. I S. 2232), (Radonvorsorgegebiete) festgelegt.

2. Diese AV gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Die AV und ihre Begründung können **in der Zeit vom 28. 12. 2020 bis zum 25. 1. 2021** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, zu den angegebenen Zeiten, **aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (siehe unten) nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**, eingesehen werden.

Begründung:

1. Nach § 121 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG hat die zuständige Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 121 Abs. 2 StrlSchG die Gebiete festzulegen und zu veröffentlichen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert nach § 124 Satz 1 oder § 126 StrlSchG überschreitet. Diese Gebiete ergeben sich aufgrund von Vorhersagen gemäß § 153 Abs. 1 StrlSchV vom 29. 11. 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 11. 2020 (BGBl. I S. 2502), hierbei insbesondere durch die Auswertung von Messdaten der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Bodenluft, Messdaten der Bodenpermeabilität, geologischen Daten und Messdaten zur Radon-222-Aktivitätskonzentration in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen, sowie die bundesweite Vorhersage des Bundesamtes für Strahlenschutz (BFS). Die genaue Festlegung eines Gebietes als Radonvorsorgegebiet erfolgt nach § 121 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG, wenn aufgrund einer Vorhersage gemäß § 153 Abs. 2 StrlSchV auf mindestens 75 Prozent des auszuweisenden Gebietes in mindestens zehn Prozent der Anzahl der Gebäude der Referenzwert nach § 124 Satz 1 oder § 126 StrlSchG überschritten wird. Für die Gemeinden Stadt Goslar, Clausthal-Zellerfeld und Braunlage sind diese Bedingungen erfüllt, sodass sie als Radonvorsorgegebiet festzulegen sind.

2. Die AV gilt gemäß § 1 Abs. 1 NVwVfG vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 9. 2009 (Nds. GVBl. S. 361), i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. 6. 2019 (BGBl. I S. 846), zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Eine AV darf gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich in diesem Sinne ist eine Individualbekanntgabe, da der Adressatenkreis so groß ist, dass er nicht mehr zeit- und zweckgerecht angesprochen werden kann und somit die ordnungsgemäße Durchführung des Verwaltungsverfahrens beeinträchtigt werden würde.

3. Die Auslegung der AV erfolgt ergänzend zur öffentlichen Bekanntgabe, um zu gewährleisten, dass die Rechtsverfolgungsinteressen Dritter gewahrt werden.

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei der Auslegungsstelle aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen eines Mund-Nase-Schutzes).

Zusätzlich ist die AV auf der Internetseite des MU unter www.umwelt.niedersachsen.de sowie der Radonberatungsstelle des Landes Niedersachsen beim NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de/radon abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Braunschweig, 30. 11. 2020

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Im Auftrage

Dr. Artelt

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1667

Berichtigungen

Berichtigung des RdErl. Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB NAVO-Sek I)

Der RdErl. des MK vom 23. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1505) — VORIS 22410 — wird wie folgt berichtigt:

Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1668

Berichtigung des Erl. Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für November 2020 („Novemberhilfe“)

Im Bezug des Erl. des MW vom 20. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1513) — VORIS 77000 — wird Buchstabe b wie folgt berichtigt:

Das Datum „20. 10. 2020“ wird durch das Datum „12. 10. 2020“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1668

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat L1 „Planung, Strategie, Landwirtschaft 4.0“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz

einer Referentin oder eines Referenten (w/m/d)

mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten befristet für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen von EntgeltGr. 13 bis 15 TV-L.

Das neu eingerichtete Referat soll die strategische Ausrichtung der Arbeit des Hauses sowie die politischen und gesellschaftlichen Ziele mit einem gesamtheitlichen Ansatz bündeln, um sie so besser entwickeln, umsetzen und ihren Erfolg überwachen zu können. Wesentlich ist hierbei eine nach innen und außen gerichtete einheitliche offene und dialogorientierte Kommunikation. In diesem Kontext ergeben sich u. a. folgende Aufgaben:

- konzeptionelle und strategische Weiterentwicklung der politischen Schwerpunktsetzungen im ML,
- Koordination der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag,
- Entwicklung und Fortschreibung einer Strategie „Landwirtschaft 4.0“ und Koordination der Umsetzung,
- Begleitung sowie Koordination der Maßnahmen des gesellschaftlichen Transformationsprozesses der Landwirtschaft sowie
- Koordination der Umsetzungen zum „Niedersächsischen Weg“.

Bewerbungsberechtigt sind Personen, die ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom oder Master) der Agrarwissenschaften und eine einschlägige mehrjährige Berufserfahrung vorweisen können.

Die erworbene Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste durch Abschluss des Vorbereitungsdienstes für den landwirtschaftlichen Dienst und/oder Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung auf einem Arbeitsplatz/Dienstposten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt sind von Vorteil.

Erfahrungen in der Grundsatzbearbeitung sowie im Bereich der konzeptionellen Arbeit sind erforderlich.

Ein Interesse an landwirtschaftspolitischen Schwerpunktthemen, insbesondere im Hinblick auf den gesellschaftlichen Transformationsprozess der Landwirtschaft oder im Bereich der Digitalisierung der Landwirtschaft, wird vorausgesetzt; entsprechende Kenntnisse sind von Vorteil.

Der Arbeitsplatz erfordert die Fähigkeit im Team zu arbeiten sowie ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit. Für die vorgenannten Aufgabenbereiche wird in besonderem Maße konzeptionell gearbeitet. Eine selbständige und termingerechte Aufgabenerledigung wird hierbei zwingend vorausgesetzt. Des Weiteren wird eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise, eine hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft sowie die Fähigkeit zu lösungs- und zielorientiertem Arbeiten erwartet. Sofern nicht vorhanden muss darüber hinaus die Bereitschaft bestehen, sich die verwaltungsspezifischen Kenntnisse, die für eine Arbeit in der öffentlichen Verwaltung als Rüstzeug erforderlich sind, eigeninitiativ anzueignen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1152 (sollten Sie bereits im öffentlichen Dienst tätig sein bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechperson in der Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 17. 1. 2021** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Haferkamp, Tel. 0511 120-2053, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass ihre

Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Ref402-Personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1668

Die **Samtgemeinde Rethem/Aller** bietet zum 1. 2. 2021 eine Stelle als

Fachbereichsleitung II Bürgerdienste (m/w/d)

(unbefristet in Vollzeit, BesGr. A 12).

Die ausführliche Stellenausschreibung finden sie unter www.rethem.de im Internet. Bewerbungen bitte **bis zum 27. 12. 2020** an personal@rethem.de oder an die Samtgemeinde Rethem/Aller, Personalwesen, Lange Straße 4, 27336 Rethem (Aller).

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1669

Die **Stadt Barsinghausen** (www.barsinghausen.de) möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Stadtbaurätin oder eines Stadtbaurates (m/w/d)
(BesGr. B 2)

als Wahlbeamtin oder Wahlbeamter besetzen.

Näheres entnehmen Sie bitte der ausführlichen Stellenbeschreibung unter www.barsinghausen.de.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 16. 1. 2021** ausschließlich per E-Mail an f.boffier@nsi-consult.com bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH ein.

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1669

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberer Gosebach“ vom 15.12.2020

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 Nr. 1, 22 Absatz 1 und 2, 23 sowie 32 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. I 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Absatz 1, 23 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den folgenden Absätzen näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Oberer Gosebach“ erklärt.
- (2) Beim NSG „Oberer Gosebach“ handelt es sich um einen mäßig ausgebauten Abschnitt des Oberlaufs des Gosebachs, der zum Gewässersystem der Ise gehört. Das NSG umfasst Randstreifen von 5 Metern Breite, ausgehend von der Böschungsoberkante des Bachs, sowie naturnahe und ungenutzte Uferbereiche auf einer Breite von bis zu 20 Metern. Das NSG dient überwiegend der Verbindung und Vernetzung des Gewässersystems der Ise mit dem Schweimker Moor, welches insbesondere für bestimmte Vogelarten eine besondere Bedeutung aufweist.
- (3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“ und in der naturräumlichen Untereinheit „Südheide“. Es befindet sich in der Gemeinde

Lüder, Samtgemeinde Aue im Landkreis Uelzen und der Gemeinde Oberholz, Samtgemeinde Hankensbüttel im Landkreis Gifhorn. Das Gebiet liegt südwestlich der Ortschaft Lüder sowie nördöstlich der Ortschaft Schweimke. Es wird umschlossen von dem Naturschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“.

- (4) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Lüder und Oberholz, den Samtgemeinden Aue und Hankensbüttel sowie bei den Landkreisen Uelzen und Gifhorn — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Gebiet 292 „Ise mit Nebenbächen“ (DE 3229-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Es liegt zudem vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V33 „Schweimker Moor und Lüderbruch“ (DE 3229-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 5 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Absatz 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

 1. des durchgängigen Fließgewässers einschließlich naturnaher Sohl- und Uferstrukturen und kleinerer Auenbereiche insbesondere als Lebensraum von Fischen, Libellen und dem Fischotter,
 2. der Randbereiche von feuchten bis nassen Wiesen und Weiden mit gliedernden Feldgehölzen und Bäumen,
 3. der gewässerbegleitenden Gehölze, insbesondere der Erlen-Bruchwälder und Erlengaleriewälder sowie der bodensauren Eichenmischwälder,
 4. als Bestandteil des Lebensraums beziehungsweise als verbindendes Element für die maßgeblichen Brutvogelarten des Vogelschutzgebiets, insbesondere des Kranichs (*Grus grus*) und des Braunkehlchens (*Saxicola rubetra*) sowie als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*),
 5. als Lebensraum von Libellenarten, insbesondere der Blauflügeligen Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*),
 6. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den angrenzenden NSG „Schweimker Moor und Lüderbruch“ und „Ise mit Nebenbächen“.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Oberen Gosebachs“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ise mit Nebenbächen“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweimker Moor und Lüderbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Tierarten im FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ und der wert-

bestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im europäischen Vogelschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (3) Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der nachfolgend genannten Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

1. des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im Gosebachtal als durchgängigem, sauerstoffreichem und sommerkühlem Fließgewässer mit hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), vielfältigen Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung mit gewässertypischen Laicharealen (flache, kiesige Bereiche mit mittelstarker Strömung) und Larvalhabitaten (stabile Feinsedimentbänke) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose,
2. des Fischotters (*Lutra lutra*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den möglichst naturnahen Niederungsbereichen des Gosebachtals mit natürlicher Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang des Fließgewässers,
3. der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den naturnahen Bereichen des Fließgewässers mit festem, feinsandigem sowie kiesigem Gewässergrund, mit Grob- und Mittelkiesablagerungen, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken, strömungsberuhigten Bereichen, Treibholzaufschwemmungen sowie teilweise beschatteten Ufern und reich strukturiertem Gelände in Gewässernähe als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Ufergebüsch als Reifehabitat, mit einem geringen Anteil von Feinsedimenten aus Gewässern des Einzugsgebietes sowie einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II.

- (4) Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde sowie für den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
2. wildlebende Tiere zu beunruhigen oder zu fangen sowie wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen,
3. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
5. im NSG unbemannte Fluggeräte (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben,
6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,

9. das natürliche oder naturnahe Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
 10. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer nachteiligen Auswirkung auf den Schutzzweck kommt,
 11. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung oder Anzeige nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bedürfen.
- (2) Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die im Absatz 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke sowie deren Beauftragte,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 3. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig, Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
 5. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 6. die Beseitigung und das Management invasiver Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme; Maßnahmen, welche keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege mit milieuangepasstem, kalkfreiem Material wie insbesondere Sand, Kies oder gebrochenen Lesesteinen und soweit dies für freigestellte Nutzungen erforderlich ist; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung der Wege ist mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung am und im Gosebachtal als Gewässer dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Niedersächsischen

Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und des BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Fisch- und Libellenarten und ihrer Lebensräume und soweit dies zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:

- a) die Gewässerräumung ist nur mit punktueller Sohlräumung sowie in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig zulässig und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres; Abweichungen sind auf Grundlage eines einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
 - b) eine Gehölzentfernung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) bei der Bisambekämpfung sind nur solche Selektivfallen zulässig, die Fehlfänge von Fischotter und Biber einschließlich ihrer Jungtiere ausschließen,
10. der abschnittsweise, fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
 11. die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Grünlandflächen und der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne den Einsatz von Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmitteln in einem Randstreifen von 5 Metern ab der jeweiligen Böschungsoberkante des Gosebachs,
2. ohne das Aufbringen von Klärschlamm sowie Kot aus der Geflügelhaltung,
3. ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen; die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
5. einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Weiternutzung gem. Satz 2,
6. einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.

Die Nutzung der Grünlandflächen zusätzlich zu den in Satz 1 aufgeführten Regelungen nach folgenden Vorgaben:

1. ohne die Umwandlung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart,
2. ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
3. einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen,
4. einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschweinschäden auf Dauergrünlandflächen, soweit diese sich auf eine nicht wendende Bodenbearbeitung beschränken,

5. ohne die Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus; ausgenommen ist das Schlegeln oder Mulchen am Ende der Vegetationsperiode,
6. einschließlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, jedoch nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise und wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
7. ohne Beweidung und Mahd auf einem Randstreifen von 1,0 m Breite entlang der Böschungsoberkante des Gosebachs sowie ohne die erhebliche Schädigung der Grasnarbe durch übermäßige Beweidung,
8. einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher oder in der für den Herdenschutz erforderlichen Weise; die Neuerrichtung von Viehtränken ist nur in einem Abstand von 2,5 m von der Böschungsoberkante des Gosebachs zulässig,
9. einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weideunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
10. einschließlich des Einsatzes unbemannter Fluggeräte zum Aufspüren von Rehkitzen vor der Mahd sowie zur Gelegesuche.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit

1. keine den Schutzzweck beeinträchtigende Änderung des Wasserhaushalts erfolgt,
2. beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je Hektar Waldfläche mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz belassen bleibt,
3. die Entnahme aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume unterbleibt,
4. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
5. der Holzeinschlag einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb erfolgt; ein Kahlschlag bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. der Umbau von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
7. die aktive Einbringung nicht standortheimischer Baumarten, insbesondere der Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) und der Roteiche (*Quercus rubra*) unterbleibt,
8. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise erfolgt sowie der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des NJagdG nach folgenden Vorgaben:

1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüsch ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

2. das Anlegen von Kirrungen im Gewässer sowie in einem Randstreifen von 5 Metern ab der Böschungsoberkante des Gosebachs ist untersagt,
 3. die Bejagung der Krickente (*Anas crecca*) ist untersagt,
 4. bei der Fallenjagd ist nur der Einsatz vollständig abgedunkelter Lebendfallen zur Schonung streng geschützter Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert werden,
 5. die Neuerrichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ist nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art zulässig.
- (6) In den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigenpflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:
 1. die im Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 292 „Ise mit Nebenbächen“ sowie in weiteren Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenblättern oder Pflege- und Entwicklungsplänen für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- oder sonstigen Maßnahmen wie
 - Maßnahmen zur Entwicklung der Struktur des Gewässerlaufs wie die Schaffung von Flachwasserzonen,
 - die Entfernung von Neophyten,

3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
 - (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.
 - (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.
 - (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ in der Gemeinde Oberholz, Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig und in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Bodenteich, Landkreis Uelzen, Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.12.1988 wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

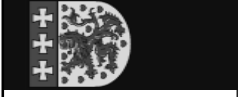
Uelzen, den 15.12.2020

Az. 66 V — 415.32.0

Landkreis Uelzen
— als untere Naturschutzbehörde —

Dr. Blume

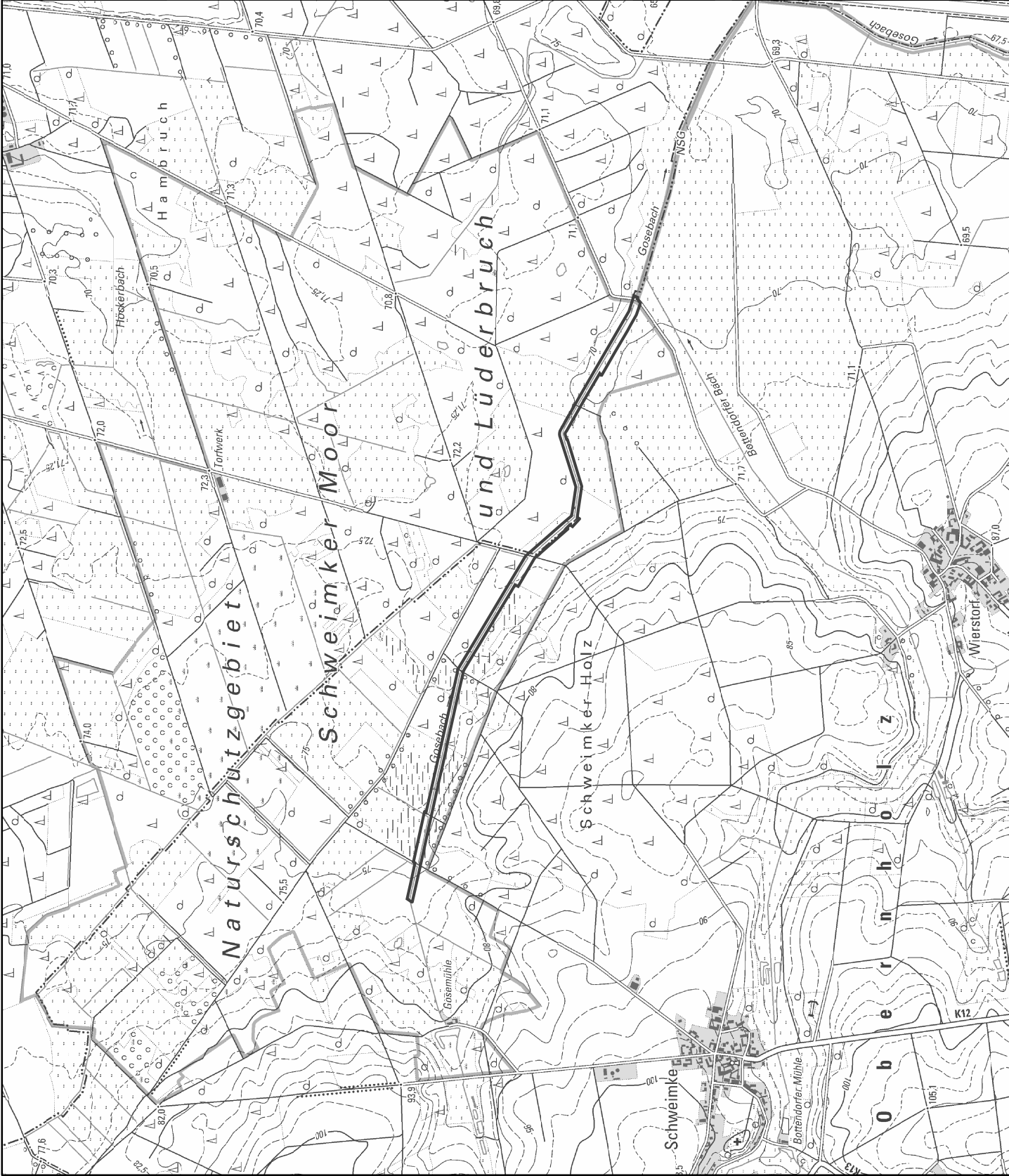
Landrat




Landkreis Uelzen

Der Landrat

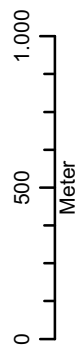
NSG "Oberer Gosebach"
Anlage 1 - Übersichtskarte



Legende

 Grenze des Naturschutzgebiets

Maßstab: 1:25.000
Format: DIN A4



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung.



© DTK25 2014

